

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2020	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 19. Mai 2020	20
Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020	3	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14. Mai 2020 und vom 11. Juni 2020	20/21
Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung).....	4	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13. Mai 2020	21
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow (Hebesatzung)	6	Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin–Angermünde–Grenze D/Pl (Szczecin).....	22
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow	7	Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohn- und Ferienhäuser an der ehemaligen Augusta-Mühle“ in der Stadt Oderberg.....	24
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee.....	13	Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt – Planänderung	25
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28. Mai 2020	18	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes »Finowfließ«	26
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20. Mai 2020	19		
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 2. Juni 2020.....	19		

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin
 Telefon: (030) 28 09 93 45
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
 (V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Der Amtsdirektor
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
 Telefon: (03334) 4576-0
 Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. LS-030/2020 der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 16.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.026.218,18 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.044.540,87 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.885.668,18 EUR
Auszahlungen auf	1.819.437,87 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.802.258,18 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.700.521,87 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	83.410,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	81.916,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 256 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 323 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 17.06.2020

*Jörg Matthes
 Amtsdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2020

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2020 nehmen.

Britz, den 17.06.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Für die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2020, die von der Gemeindevertretung am 16.06.2020 beschlossen wurde, und für den Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 06/2020 am 26.06.2020 angeordnet.

Britz, den 17.06.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. PS-023/2020 der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 08.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.026.461 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.024.846 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	905.049 EUR
Auszahlungen auf	989.387 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.190 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	926.537 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.859 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.850 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 256 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- Gewerbesteuer 323 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 16.06.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020 nehmen.

Britz, den 16.06.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Für die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020, die von der Gemeindevertretung am 08.06.2020 beschlossen wurde, und für den Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 06/2020 am 26.06.2020 angeordnet.

Britz, den 16.06.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 21.04.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Chorin, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger, Besteuerungsobjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

- Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.
- (5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
 - (6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
 - mindestens 23 m² Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
 - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Näheverfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
 - (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.
 - (8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen.
Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,

- b. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,
- c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d. Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
- e. Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- g. Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
- h. überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- i. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

§ 3

Steuermaßstab (Bemessungsgrundlage)

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkosten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Miet spiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteteter Räume im Gemeindegebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.
- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und so dann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist, fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt.

In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden, ist die Steuerklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.

- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 9

Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.
 - a. entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b. entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;
 - c. entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - d. entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - e. entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde vom 20. Dezember 2000 außer Kraft.

Britz, den 15.06.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 06/2020 vom 26.06.2020 angeordnet.

Britz, den 15.06.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) GVBl. I/07 S. 286 i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – beschließt die Gemeindevertretung Hohenfinow folgende Steuerhebesätze:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 405 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Britz, 20.05.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2020, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 20.05.2020, wird im Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe Nr. 06/2020 am 26.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Hebesatzsatzung 2020 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Hebesatzsatzung nehmen.

Britz, 20.05.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow vom 16. Juni 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, § 30 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2019 geändert worden ist (GVBl. II/19, Nr. 47), folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

§ 2**Grundsätze**

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstausfällen und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

§ 3**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.
- (2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats ausgezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstausfalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt.

§ 4**Gemeindevertretung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro, wenn die Zeit der Anwesenheit des Mitgliedes mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2 nicht gewährt wird.
- (4) Kommen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 5**Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro, wenn die Zeit ihrer jeweiligen Anwesenheit mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.
- (3) Ein Mitglied eines Ausschusses erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach Absatz 4 nicht gewährt wird.
- (4) Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion mehr als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des Vorsitzenden des Ausschusses nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 6**Bürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.
- (2) Hinsichtlich der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

§ 7**Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow und ihrer Ausschüsse werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes Reisekosten vergütet. Die Vergütung wird nur für

solche Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss angeordnet werden.

- (2) Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow oder ihren Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8

Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstaussfall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragssteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstaussfalls unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.

- (3) Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 15 Euro je Stunde erstattet.
- (4) Der Verdienstaussfall ist auf täglich acht Stunden und monatlich 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt¹.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Niederfinow und ihrer Ausschüsse“ vom 18. Januar 2002 außer Kraft.

Britz, den 16. Juni 2020

Jörg Matthes
Amtsleiter

¹ zum Beispiel bei Schichtdienst

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow

Anlage
Betreuungskosten**B**

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 8 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Betrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow

Anlage
Verdienstausfall

V1

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung des Verdienstauffalls

Gemäß § 8 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstauffalls füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow

Anlage
Verdienstausfallbescheinigung

V2

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Der Verdienst in Höhe von insgesamt _____ Euro ist dem Arbeitnehmer

- nicht weitergezahlt worden.
- weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow

Anlage
Verdienstausfall Selbständige

V3

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß § 8 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbständig. Der Nachweis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigefügt. Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt _____ Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 16. Juni 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, § 30 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2019 geändert worden ist (GVBl. II/19, Nr. 47), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstausfällen und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.
- (2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats ausgezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstausfalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro, wenn die Zeit der Anwesenheit des Mitgliedes mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2 nicht gewährt wird.
- (4) Kommen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro, wenn die Zeit ihrer jeweiligen Anwesenheit mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.
- (3) Ein Mitglied eines Ausschusses erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach Absatz 4 nicht gewährt wird.

- (4) Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion mehr als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des Vorsitzenden des Ausschusses nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.
- (2) Hinsichtlich der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee und ihrer Ausschüsse werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes Reisekosten vergütet. Die Vergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss angeordnet werden.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee oder ihren Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8 Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstausfall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragssteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstausfalls unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.
- (3) Selbstständige haben ihren Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 15 Euro je Stunde erstattet.
- (4) Der Verdienstausfall ist auf täglich acht Stunden und monatlich 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt¹.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Parsteinsee“ vom 11. Juli 2013 außer Kraft.

Britz, den 16. Juni 2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

¹ zum Beispiel bei Schichtdienst

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee

Anlage
Betreuungskosten

B

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 8 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Betrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee

Anlage
Verdienstausfall**V1**

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung des Verdienstauffalls

Gemäß § 8 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstauffalls füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee

Anlage
Verdienstausfallbescheinigung

V2

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Der Verdienst in Höhe von insgesamt _____ Euro ist dem Arbeitnehmer

- nicht weitergezahlt worden.
- weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezählten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee

Anlage
Verdienstausfall Selbständige**V3**

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß § 8 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbständig. Der Nachweis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigelegt. Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt _____ Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.05.2020

Öffentlicher Teil

CH-025/2020

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung vom 21.04.2020. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Chorin vom 20.12.2000 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

CH-028/2020

Vergabe Bauleistung und Änderung Bauablauf Multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt auf der Grundlage der geprüften Angebote für das Bauvorhaben Neubau multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus Brodowin, Brodowiner Dorfstraße 61, in Brodowin – LOS 1 – Abbrucharbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma

André Rouvel Erd- und Bauschuttrecycling GmbH

Britzer Straße 52, 16225 Eberswalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

CH-031/2020

Kostenfreie Sondernutzung durch Pflanzkübel – Dorfstraße Ecke Triftstraße in 16230 Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin stimmt der Maßnahme „Abgrenzung und Verschönerung der Freifläche an der Ecke Choriner Dorfstraße zur Triftstraße“ zu.

– Beschluss angenommen

CH-032/2020

Abwasserbeseitigungskonzept 2021–2025 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Gemeindevertretung Chorin empfiehlt und erwartet die Aufnahme der Fortführung der leitungsgebundenen Schmutzwassererschließung in der

- Triftstraße und Restleistung Choriner Dorfstraße im OT Chorin
- Joachimsthaler Straße/Am Kienbruch und Senftenhütter Straße im OT Golzow
- Machbarkeitsstudie und Umsetzung für die Abwasserentsorgung in den OT Senftenhütte und OT Serwest

– Beschluss angenommen

CH-034/2020

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pension und Gaststättenbetrieb Seeterrassen Am Serwester See“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pension und Gaststättenbetrieb Seeterrassen „Am Serwester See“ gem. § 12 BauGB für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich Gemarkung Serwest, Flur 2, Flurstücke 2, 3 und 137.

Alle mit der Planung, Erschließung und Baumaßnahmen des Areals entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist gem. § 12 Abs. 1 der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abzuschließen.

– Beschluss angenommen

CH-036/2020

Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2020 bis 2023.

– Beschluss angenommen

CH-037/2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 570.000 € festgesetzt. Der materielle Haushaltsausgleich nach § 63 Abs. IV BbgKVerf wird im Jahr 2023 erreicht.

– Beschluss angenommen

CH-042/2020

Zuschuss für Liquiditätssicherung im Monat Mai/Juni 2020

Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-026/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Neubau Einfamilienhaus und nachträgliche Genehmigung einer Garage Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 532

– Beschluss angenommen

CH-027/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Neubau Einfamilienhaus und eines Gartengerätehauses Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 470

– Beschluss angenommen

CH-029/2020

Verkauf einer bebauten Teilfläche aus dem Flurstück 74/7.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuehütte, ehem. Gemeindehaus

– Beschluss angenommen

CH-030/2020

Befristete Verlängerung der Projektstelle der Maßnahme Entwicklung einer Netzwerkstruktur für den „spirituellen Tourismus“ in den Landkreisen Barnim und Uckermark“ bis zum 31.10.2020

– Beschluss angenommen

CH-033/2020

Regelungen betreffend des Nutzungsentgeltes für das Oster-Kloster-Fest 2020 und 2021

– Beschluss angenommen

CH-035/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Umbau Stallgebäude in Zweifamilienhaus, Gemarkung Brodowin, Flur 5, Flurstück 255

– Beschluss angenommen

CH-041/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Errichtung Anbau an vorhandenes Wohnhaus – Gemarkung Serwest, Flur 3, Flurstück 255

– Beschluss angenommen

CH-044/2020

Antrag auf Pachtreduzierung der Naturfreunde/Campinggemeinschaft Pehlitzwerder e. V. (N/CP)

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20.05.2020

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: HO-025/2020**

Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt das Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2020 bis 2023 mit folgenden Anpassungen:

Die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B soll in den folgenden 3 Stufen durchgeführt werden:

Haushaltsjahr 2020 Erhöhung auf den Nivellierungshebesatz

Haushaltsjahr 2021 Erhöhung um 15 % von 2020

Haushaltsjahr 2022 Erhöhung um 15 % von 2021.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-026/2020

Beschluss über die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2020.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-027/2020

Hebesatzung der Gemeinde Hohenfinow 2020 und Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite nach § 76 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2020. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und zur rechtzeiti-

gen Leistung der Auszahlungen wird nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 160.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: HO-023/2020**

Erneuerung der Dacheindeckung am Mietwohnhaus Niederfinower Straße 9

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-024/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Nutzungsänderung eines ehemaligen Rinderstalles in Unterstellhalle für Boote und Campingfahrzeuge

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-028/2020

Verkauf des Flurstückes 156/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Hohenfinow

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.06.2020

Öffentlicher Teil**LI-029/2020**

Antrag auf Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gem. § 16 Abs. 1 BbgFAG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe fasst folgenden Beschluss:

1. Auf der Grundlage des am 05.05.2020 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts und der Überprüfung der Antragsvoraussetzungen durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird die Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beauftragt, unverzüglich einen Antrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BbgFAG (Schuldenhilfe) beim Ministerium des Inneren und für Kommunales Brandenburg zu stellen und in der nächsten Gemeindevertreterversammlung über den Vollzug des Antrages zu berichten.
2. Die Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt,

im Rahmen der weiteren Haushaltskonsolidierung die Voraussetzungen der Gemeinde Liepe zu weiteren Anträgen nach dem BbgFAG zu prüfen und der Gemeinde Liepe entsprechende Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

– Beschluss angenommen

LI-030/2020

Beendigung Vertragsverhältnis zur KAG Region Finowkanal sowie dem Europäischen Regionaler Förderverein (eRFV) e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der KAG Region Finowkanal die Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Liepe gegenüber der KAG Region Finowkanal zum 31.12.2020 schriftlich zu erklären.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 19.05.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-023/2020

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die „Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen“ entsprechend der Anlage 1.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LS-025/2020

Festlegung von Ortschronisten

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Festlegung folgender Ortschronisten für den Ortsteil Lunow:

Frau Rosemarie Albrecht
Frau Antje Hagendorf
Herrn Andreas Thum
Frau Heike Martin

Es wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € gezahlt. Die Entschädigung wird im Monat Dezember für das laufende Jahr gezahlt. Die Verwaltung wird mit der Ausstellung von Ortschronistenausweisen beauftragt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-028/2020

Zustimmung zur Einrichtung einer Schule in privater Trägerschaft

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen begrüßt die Einrichtung einer Dorfschule in Trägerschaft des Vereins Dorfschule Lunow e. V. und stimmt als Eigentümerin der Liegenschaft Schulstraße 1 den erforderlichen baulichen Veränderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-020/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Abbruch und Neuerrichtung Dachstuhl eines Wohnhauses, Gemarkung Lunow, Flur 6, Flurstück 113

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-022/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB)-Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses als Naturstammhaus

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-024/2020

Aufhebung des Beschlusses LS-010/2015

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.05.2020

Öffentlicher Teil

NI-033/2020

Vereinsförderung: Bereitstellung von Bierzeltgarnituren für den SV Grün/Weiß Niederfinow e. V.

Die Gemeinde Niederfinow beschließt die Bereitstellung von 8 Bierzeltgarnituren durch den Baubetriebshof für die Feier zum 50-jährigen Bestehen der Frauensportgruppe des SV Grün/Weiß Niederfinow e. V. am 3. Oktober 2020. Die Abrechnung erfolgt über die Baubetriebshofstunden der Gemeinde Niederfinow.

– Beschluss angenommen

NI-036/2020

Kreuzungsaufweitung Schulstraße/Ecke Dorfstraße Flurstück 172

Die Gemeinde Niederfinow beschließt,

- die Kreuzungserweiterung Schulstraße/Dorfstraße auf dem Flurstück 172, Flur 2 der Gemarkung Niederfinow durchzuführen.
- das Planungsbüro Dr. Marx aus 16225 Eberswalde für die Erstellung der Planung zu binden
- die zu erwartenden Kosten in Höhe von 25.000,00 € in den Haushalt der Gemeinde Niederfinow einzustellen.

– Beschluss abgelehnt

NI-039/2020

Absichtserklärung zum integrierten Standort Hebewerke Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die zwischen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt des Bundes und der Gemeinde Niederfinow erarbeitete Absichtserklärung zum integrierten Standort Hebewerke Niederfinow.

– Beschluss angenommen

NI-042/2020

Bestellung eines anwaltlichen Vertreters der Gemeinde Niederfinow im Rahmen der Gründung des kommunalen Unternehmens „Tourismusförderung Schiffshebewerk“

Die Gemeindevertretung Niederfinow bevollmächtigt Herrn Rechtsanwalt Jan Mönikes, Choriner Straße 13, 16248 Niederfinow, in Kanzlei Schalast & Partner Rechtsanwälte Berlin, als sachkundigen Verhandlungspartner im Namen der Gemeinde Niederfinow im Rahmen >Gründung einer Eigengesellschaft, Tourismusförderung Schiffshebewerk< aufzutreten und die Gemeinde in diesem Zusammenhang anwaltlich zu vertreten. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vollmacht (Anlage zum Beschluss) und die Rahmenvereinbarung für die Rechtsvertretung zu unterzeichnen.

Die mit der hier beschlossenen rechtlichen Vertretung entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen im Konto 5750101–70803–5431030 werden genehmigt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.06.2020

Öffentlicher Teil

NI-043/2020

Beendigung Vertragsverhältnis zur KAG Region Finowkanal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der KAG Region Finowkanal die Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Niederfinow gegenüber der KAG Region Finowkanal zum 31.12.2020 schriftlich zu erklären.

– Beschluss angenommen

NI-044/2020

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die „Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Niederfinow“ entsprechend der Anlage 1.

– Beschluss angenommen

NI-045/2020

Vergabe der Bauleistung eines Fahrgastunterstandes in 16248 Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Auftrag zur Errichtung des Unterstandes am bereits vorhandenen Haltepunkt an der Hebewerkstraße 1 in 16248 Niederfinow sowie die Herstellung der notwendigen Pflasterfläche der Firma André Rouvel, Tiefbau, Baustoffhandel, Gütertransport, Bahnhofstraße 52, 16230 Chorin, zu erteilen.

– Beschluss angenommen

NI-046/2020

Niederschlagswasserableitung Dorfstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt

1. die Instandsetzung des Durchlasses in der Dorfstraße einschließlich der Stirnwand, der Reinigung des Durchlasses, das Setzen von Borden zur Führung des Wassers im Bereich Dorfstraße 8, der Sicherung der örtlich gegebenen Einlaufstellen durch Pflasterung sowie die Kamerabefahrung der beiden Straßeneinläufe im Bereich des Durchlasses unter fachlicher Begleitung des Planungsbüro Dr. Marx Ingenieure GmbH,
2. die Planung der Erneuerung der Schulstraße einschließlich der Oberflächenentwässerung in den kommenden Jahren erstellen zu lassen (Absichtserklärung).

– Beschluss angenommen

NI-047/2020

Absichtsbeschluss zur Veräußerung des Grundstückes Dorfstraße 10 – Gemarkung Niederfinow, Flur 2, Flurstück 173; Größe: 1.400 m²

Die Gemeindevertretung Niederfinow beabsichtigt das Grundstück Dorfstraße 10 in 16248 Niederfinow mit insgesamt 6 Wohneinheiten zu veräußern. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Verkehrswert des Grundstückes durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Nach erfolgter Verkehrswertermittlung wird die Gemeindevertretung Niederfinow Festlegungen zu weiteren Vorgehensweise treffen.

Die Gemeindevertretung plädiert dafür, dass das Haus auch in Zukunft nach sozialen Maßstäben vermietet wird und somit die aktuelle Mietersituation aufrechterhalten wird. Deswegen wird ein konzeptgebundener Verkauf angestrebt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.05.2020

Öffentlicher Teil

OD-032/2020

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen und Freizeit an der ehemaligen Augusta-Mühle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen und Freizeit an der ehemaligen Augusta-Mühle“ gem. § 12 BauGB für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich Gemarkung Oderberg, Flur 8, Flurstücke 777 und 780.

Alle mit der Planung, Erschließung und Baumaßnahmen des Areals entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist gem. § 12 Abs. 1 der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abzuschließen.

– Beschluss angenommen

OD-033/2020

Sanierung Sporthalle Vergabe Bauleistungen Entwässerung und Abdichtung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt:

1. auf der Grundlage der geprüften Angebote für das Bauvorhaben Sanierung Sporthalle Oderberg, Am Friedenshain 19 in 16248 Oderberg – LOS 1 – Entwässerungsarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma

BRB Baugeräte- Ramm und Bohrtechnik GmbH

Coppistr. 10, 16227 Eberswalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

2. auf der Grundlage der geprüften Angebote für das Bauvorhaben Sanierung Sporthalle Oderberg, Am Friedenshain 19 in 16248 Oderberg – LOS 2 – Abdichtungsarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma

Peter Schmidt Bausanierung GmbH

Friedrich-Ebert-Straße 25, 16515 Oranienburg

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

OD-034/2020

Containerstandort Parkplatz Schwedter Straße

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Entfernung der Glascontainer in der Schwedter Straße.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

OD-029/2020

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Flurstück 580/0.0, 581/0.0 und 583/0.0 (tlw.), alle in der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg

– Beschluss angenommen

OD-031/2020

Verkauf des Flurstückes 188/2.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg

– Beschluss angenommen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin–Angermünde–Grenze D/PI (Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)«, Bahn-km 70,335 bis 89,9+00 Gleis 2 und 89,3+00 Gleis 1 und 5 der Strecke 6328 Angermünde–Rosow (OB-Grenze) in den Städten Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt (Oder), in den Ämtern Oder-Welse, Gramzow, Gartz und Gerswalde im Landkreis Uckermark sowie im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

1. Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.03.2019 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Mit Schreiben vom 26.05.2020 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Weiterführung des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung ersucht.

Die DB Netz AG plant die Ertüchtigung der Bahnstrecke Angermünde bis Tantow (Grenze D/PI) mit dem Ziel, den vorhandenen Bahnkörper zu sanieren und so die volle Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen sowie die Streckengeschwindigkeit von 120 km/h auf 160 km/h zu erhöhen.

Der erste Planrechtsabschnitt (PRA) Bahnhof (BD Angermünde (e) bis Bahnhof (BD Passow (e) ist Gegenstand dieses Vorhabens. Es werden Teile des Bahnkörpers, der Gleisanlagen sowie Eisenbahnüberführungen, Durchlässe und Bahnübergänge erneuert mit entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die 1. Planänderung beinhaltet:

- zusätzliche Änderungen der Gleise 111, 113 und 116 im Bahnhof Angermünde zur regelkonformen Herstellung von Rangierwegen
- das Verschieben der Überleitstelle Schönermark um ca. 900 m in Richtung Angermünde aufgrund des ungünstigen Baugrundes in der Erstlage
- die Änderung der Planfeststellungsgrenzen im Bahnhof Passow aufgrund des geplanten zweigleisigen Ausbaus der Strecke ab Passow in Richtung Grenze D/P
- Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere der Maßnahmen
- Ergänzungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des UVP-Berichts
- Aufnahme des Umrichterwerks Angermünde einschließlich der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsmaßnahmen hierfür.

Die geänderten Planunterlagen sind im jeweiligen Inhaltsverzeichnis der Unterlagen 01 bis 20 blau gekennzeichnet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

- in den Gemarkungen Angermünde, Kerkow, Welsow, Wilmersdorf, Steinhöfel, Bruchhagen und Frauenhagen in der Stadt Angermünde,
- in der Gemarkung Criewen in der Stadt Schwedt (Oder), in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau,
- in den Gemarkungen Schönermark, Grünow, Briest, Passow, Schönöw, Flemisdorf und Bergholz Meyenburg im Amt Oder-Weise,
- in den Gemarkungen Golm und Grünheide im Amt Gramzow,
- in den Gemarkungen Ringenwalde und Krohnhorst im Amt Gerswalde, in der Gemarkung Blumberg der Gemeinde Casekow im Amt Gartz,
- in der Gemarkung Petznick in der Stadt Templin im Landkreis Uckermark

- sowie in den Gemarkungen Chorin und Britz im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13. Juli 2020 bis zum 12. August 2020

während der Dienststunden

Montag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 09:00–12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer. 1.24, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://lbv.brandenburg.de> → Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in den vom Plan betroffenen Städten und Ämtern ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2019 (wird mit den Planunterlagen ausgelegt) hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Entwässerungskonzept incl. Prüfung nach Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10)
- Baustelleneinrichtung und -erschließung (Unterlage 11)
- Rettungswegekonzept (Unterlage 12)
- UVP-Bericht mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13)
- Artenschutzbericht (Unterlage 14)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15)
- SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17)
- betriebsbedingte Erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Baulärmprognose (Unterlage 19).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14. September 2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr,

- Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2103, Fax: 03342 4266–7603 oder 03342 4266–7601) oder in der auslegenden Verwaltungsbehörde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103–31201/6328/006 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteigesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES technische Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.
 3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
 5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
 10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
 11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
 12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV.DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Britz, 02.06.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohn- und Ferienhäuser an der ehemaligen Augusta-Mühle“ in der Stadt Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat in ihrer Sitzung am 13.05.2020 mit Beschluss-Nr. OD-032/2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohn- und Ferienhäuser an der ehemaligen Augusta-Mühle“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich an der Bundesstraße B158 Freienwalder Straße, 700 m vor dem Ortsausgang in Richtung Bad Freienwalde und umfasst eine Fläche von 1,4 ha. Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 777 und 780, Flur 8, der Gemarkung Oderberg. Planziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnhäuser an der Freienwalder Straße und für Ferienhäuser in einem Baufeld mit einem Mindestabstand von 50 m zur Wriezener Alten Oder zu schaffen. Außerdem soll durch das Baurecht die Bereitstellung von einigen Stellplätzen für Wohnmobile oder Campingwagen geregelt werden. Des Weiteren soll am südwestlichen Rand des Gebiets eine Fläche für Freizeitaktivitäten (Gärtnern und Spielen) eingerichtet und entlang des Flusses Wriezener Alten Oder im Bereich einer 40 m breiten Freifläche der Zugang zum Wasser gesichert werden.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in Form einer Offenlage. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschl. Begründung kann während der Auslegungsfrist in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens durch die Stadtverordnetenversammlung wird in die Planungen eingearbeitet und mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen bei der Entwurfsfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Rathaus Britz, Saal
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
Tel.: 03334 | 45 76 61

Dauer der Auslegung: vom **29.06.2020** bis einschließlich **29.07.2020** während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg www.britz-chorin-oderberg.de unter Amtliches & Ortsrecht eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 19.05.2020

*Matthes
Amtdirektor*



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Kartengrundlage: Brandenburg Viewer, TK10)

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt – Planänderung

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Wulkow bei Booßen, Schönfließ und Mallnow (Stadt Lebus), Alt-Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf), Niederjesar (Gemeinde Fichtenhöhe), Falkenberg (Gemeinde Falkenberg), Gielsdorf (Stadt Altlandsberg) im Landkreis Märkisch-Oderland; Müllrose (Stadt Müllrose) und Sauen (Gemeinde Rietz Neuendorf) im Landkreis Oder-Spree; Hohenfinow (Gemeinde Hohenfinow) im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13.07.2020 bis zum 12.08.2020

während der Dienststunden

Montag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 09:00–12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer 1.24, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 08.05.2020 ist der Zugang zu unserem Haus derzeit nur eingeschränkt (und mit Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) möglich.

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, ist eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt erforderlich: Ansprechpartner/in: Leiterin Bauamt, Birgit Lüdecke., Telefonnummer: 03334 457661, E Mail: bauamt@amt-bco.de

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anhverf.htm → Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt: Unterlage 1, Erläuterungsbericht

- Unterlage 11, Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
- Unterlage 12, Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **11.09.2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2109, Fax: 03342 4266- 7603 oder 03342 4266–7601) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz Einwendungen

gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen [2109-31102/0112/005](https://lbv.brandenburg.de/plan_Anhverf.htm) erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV.DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den

Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeleitet werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Britz, 16.06.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 01. Juli 2020 bis zum 28. Februar 2021 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdnitzer Chaussee 42,
16321 Bernau,**

**Telefon: 03338–8266; Fax: 03338–8267;
Email: info@wbv-finow.de.**

Bernau, den 15.06.2020

*Krone
Geschäftsführer*

II. NICHTAMTLICHER TEIL

KULTUR

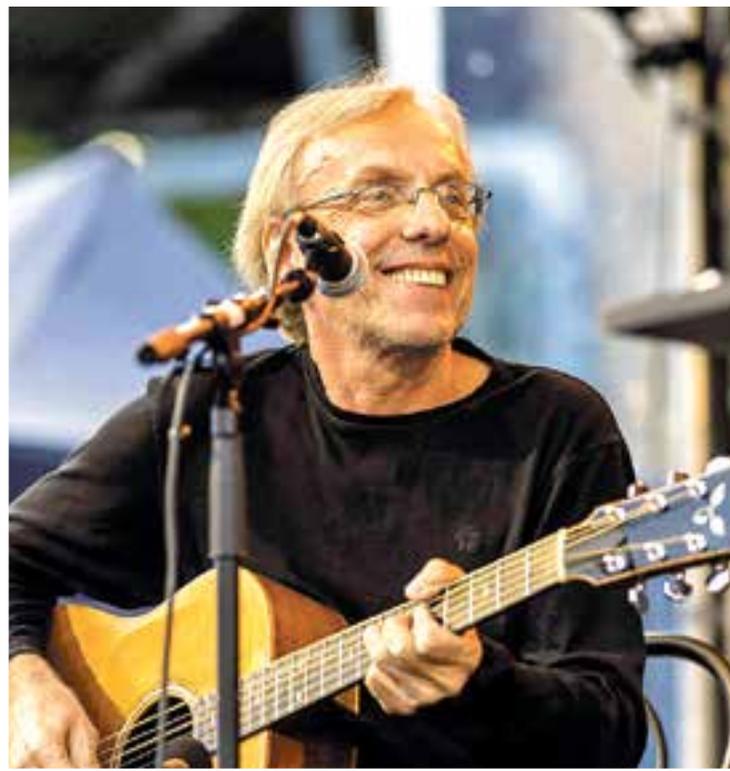
Terrassenkonzert mit Kultgitarrist im Café Hier & Jetzt

► SA | 11.07. | 20:00 Uhr

Eberhard Klunker – akustische Gitarre an der Alten Oder

Das Café Hier & Jetzt lädt zu einem puristischen **Gitarrenkonzert** mit **Eberhard Klunker** ein – open air auf der Terrasse am Fluss.

Der Berliner Kultgitarrist und Komponist **Eberhard Klunker** hat sich vollständig der akustischen Gitarre verschrieben. Seinen Stil könnte man »Acoustic Fusion« nennen. Weit über die Fingerstyle-Tradition hinausgehend, ist sein Spiel geprägt von Elementen der Rock- und Jazzgitarrentradition, einer pianoartigen Harmonieauffassung und perkussiven Strukturen. Um alle Klangfarben seines Instruments zu erhalten, vermeidet Klunker den Gebrauch technischer Hilfsmittel und künstlicher Klangbearbeitung. Auch Improvisation spielt eine große Rolle: niemals wird ein Stück noch einmal auf die gleiche Weise interpretiert. Einige wichtige Einflüsse sind Keith Jarrett, Pink Floyd, Jimi Hendrix und Django Reinhardt. Eberhard Klunker lernte autodidaktisch Gitarre spielen und wurde im Alter von 19 Jahren der damals jüngste Berufsmusiker der DDR. Er war Leadgitarrist



u. a. der Modern Soul Band, Klaus Lenz Big Band und Hansi Biebl Blues Band. Nach einer spektakulären Flucht in die BRD beendete Klunker seine Karriere als elektrischer Gitarrist und spielt seither als Akustikgitarrist mit verschiedenen Künstlern zusammen, mit denen er international konzertierte und auch Studio-

alben in verschiedenen Kooperationen veröffentlichte. Aus einem wachsenden Interesse an der künstlerischen Freiheit des Solospiels entstanden seit 2015 die Alben »Lietensee« und »Sixteen« mit meisterhaften und feinsinnigen Eigenkompositionen, die verzaubern und geradezu süchtig machen – ebenso wie seine aktuelle Single »There is no way«, die sich an die Spitze der Amazon-Folk-Charts setzte. An diesem Abend erklingt seine Gitarre unter der alten Linde am Fluss und entführt die Zuhörer ins Hier & Jetzt. Das Konzert findet am **Samstag, den 11. Juli, um 20 Uhr** statt, im Café Hier & Jetzt am Puschkinufer 3 in Oderberg.

Der Eintritt ist frei, es wird um Spenden für den Künstler gebeten. Bei ungeeignetem Wetter muss das Konzert voraussichtlich leider ausfallen.

Vor dem Konzert gibt es um **18:30 Uhr** ein köstliches **regionales Menü** mit Sommersalat, Blumenkohlgratin und hausgemachter Roter Grütze.

ANZEIGEN

MICHAEL KÜHN

Garten- & Landschaftsbau

Planung, Ausführung und Pflege von Garten- & Teichanlagen
Pflasterarbeiten ♦ Wege ♦ Terrassen ♦ Zäune ♦ Pflanzungen
Gehölz- und Obstbaumschnitt ♦ Baumpflege, Fällungen – auch
mit Seilklettertechnik ♦ Grabpflege ♦ Hausmeisterservice

Individuelle Lösungen für Ihren Garten
... auch kleine Aufträge

Michael Kühn Schönebecker Str. 12 16247 Joachimsthal
Telefon: 033361/993160 Mobil: 0172/3175104

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

HYPNOSE COACHING THERAPIE



Marion Scharfenberg
Heilpraktikerin für Psychotherapie
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.
Telefon: 03332 / 839192
www.hypnose-coaching-therapie.com

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.

Auf zum Jazz-Frühschoppen

Unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln im Museumspark

► **SO | 05.07.2020 | 11–14 Uhr**
Jazz-Frühschoppen mit der
Checkpoint Five Jazzband

Checkpoint Five spielen DooWop-Music und in dieser Musik spielt der Satzgesang eine besondere Rolle. Das gemeinsame Singen der Bandmitglieder in Harmonie, stellt hier das musikalische Fundament dar. Checkpoint Five machen es dem Zuhörer leicht, einen Einblick in einen der ideen- und facettenreichsten Musikstile der letzten Jahrzehnte zu bekommen. Im Programm der Band befinden sich die erfolgreichsten Ohrwürmer der 50er- und 60er-Jahre!

Die DooWop-Stilistik bietet eine wunderbare Plattform, die Perlen einer vergessenen geglaubten Musik erneut ins Rampenlicht zu rücken.

Das Markenzeichen von Checkpoint Five ist ihre auffallende Kostümierung, denn alle Musiker tragen die Original-Uniformen der U.S.-Army, wie sie bereits Elvis Presley und seine Musiker im Film »G.I. Blues« (dt. »Café Europa«) trugen.

Dabei mischen sich die Musiker der Band auch immer wieder unters Publikum,

animieren die Konzert-Besucher zum Mitsingen und zum Tanzen.

► **SO | 26.07.2020 | 11–14 Uhr**
Jazz-Frühschoppen mit der
Papa Binnes Jazzband

Eigentlich wollten die Herren kürzer treten, aber unser tolles Ambiente und das super Publikum waren ausschlaggebend für ein weiteres **letztes Mal**.

Papa Binnes Jazzband fand sich am 11.11.1959 aus Anlass einer Faschingsauftrittsfeier als Schülerband zusammen und hatte bald schon an Schulen sowie Universitäten mit Klubabenden und Konzerten erste Erfolge.

Die Musik der Gruppe wird dadurch bestimmt, dass in Anlehnung an den englischen Trad Jazz, Oldtime-Standards gespielt werden und kommerzielle Titel in Dixieland-Bearbeitung und Blues sowie Swing-Titel im Programm sind.

INFO

Service: Kaffee, selbst gebackener Kuchen und Imbiss-Angebot,

Wein, Bier und alkoholfreie Getränke
 Eintritt: 10,00 €
 Voranmeldung erwünscht!
 Tel.-Nr.: 033369 539321

Vorschau

► **SO | 16.08.2020 | 11–14 Uhr**
 Jazz-Frühschoppen mit der **Tower Jazz-Band**

► **SO | 05.09.2020 | 19.30 Uhr**
5. Irischer Abend mit der Band **The Mac-Shanes** und die Tänzerinnen der »**Irish Dance Projekt Berlin**«

KONTAKT

Binnenschiffahrts-Museum Oderberg /
 Tourist-Info
 Hermann-Seidel-Straße 44
 16248 Oderberg
 Telefon (03 33 69) 53 93 21
 Fax (03 33 69) 4 70
www.bs-museum-oderberg.de
museum.oderberg@freenet.de

JAZZ AUF DER RIESA

Checkpoint Five Jazzband

05.07.'20 / 11-14 Uhr

10,- €

Tel.: 033369/ 470 oder 033369/ 53 93 21
 Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg

KulturStiftung

JAZZ AUF DER RIESA

PAPA BINNES Jazzband

26.07.'20 / 11-14 Uhr

10,- €

Tel.: 033369/ 470 oder 033369/ 53 93 21
 Hermann-Seidel-Straße 44, 16248 Oderberg

KulturStiftung

JUNGES LEBEN

Werkstatt des MenschBrodowin e. V. öffnet wieder

Angebot von Kinder- und Jugendprojekten in den Sommerferien – mit Hygieneregeln

» Aktive Mitglieder des MenschBrodowin e. V. planen seit vielen Jahren bereits im Oktober die Projekte der Kinder- und Jugendwerkstatt für das kommende Jahr. So starteten wir in den Winterferien mit unserem Reparaturcafé. Hierzu konnten wir am 4. Februar unsere Werkstatt noch öffnen. Aber dann machte uns „Corona“ einen Strich durch die Rechnung. Tolle Projekte warteten auf Verwirklichung. So sollten z. B. Holzinstrumente, die Kinder im letzten Jahr in der Werkstatt gefertigt hatten, gemeinsam zum Klingeln gebracht werden. Zum Brodowiner Dorffest sollte das kleine, neu initiierte „Orchester“ unter Anleitung und Begleitung professioneller Musiker aus Brodowin auftreten.

Doch, wie so viele andere Aktivitäten, wurde im Frühjahr durch „Corona“ alles anders. Die geplanten Projekte vom April und Mai wurden abgesagt und „auf Halde“ gelegt. Die Hoffnung, dass doch noch

in den Sommerferien die Werkstatt wieder öffnen kann, haben die Akteure nie aufgegeben.

Nun endlich ist es soweit. Die jetzt aktuell geltenden Corona-Regeln lassen es zu, dass wieder gebaut, gebastelt, geschraubt und gestaltet werden kann – diesmal ausschließlich im Freien. Wegen der Abstandsregelungen bekommt jeder Teilnehmer bzw. Teilnehmerin einen eigenen Arbeitsplatz und eigene Werkzeuge. Deshalb wird in diesem Sommer mit einer geringeren Anzahl von Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Im Unterschied zu den vergangenen Jahren müssen sich interessierte Kinder und Jugendliche vorher zu den Projekten anmelden, damit ihnen vor Projektstart die geltenden „Corona“-Regelungen mitgeteilt werden können. Die angemeldeten Teilnehmer werden z. B. gebeten, die eigene Trinkflasche und eine Kleinigkeit zu Essen mitzubringen. Die in den vergangenen Jahren

bereitgestellten kleinen Snacks können wegen der geltenden Hygieneregeln nicht angeboten werden.

Gestartet wird mit einem Keramikprojekt vom 30. Juni bis 2. Juli, gefolgt von einem Holzprojekt vom 7. bis 9. Juli. Weitere Projekte füllen die Sommerferien aus, so dass die Werkstatt bis zum Ende der Brandenburger Ferien geöffnet sein wird.

Der MenschBrodowin e. V. hofft sehr, dass auch die Herbst- und Winterprojekte in stattfinden können. Der Spaß und die Freude am gemeinsamen Werkeln ist für alle Projekte für Klein und Groß garantiert. Zu den einzelnen Veranstaltungen werden wir in unserem Schaukasten Plakate aushängen. Des Weiteren verteilen wir wie bisher Infoblätter.

MenschBrodowin e. V.
2. Vorsitzende Christel Mellenthin

RATHAUS

Sitzungstermine im Juli

► **01.07. | 19:00 Uhr**

Entwicklungsausschuss Chorin
Rathaus Britz (Saal)
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

► **02.07. | 18:00 Uhr**

Amtsausschuss Armt
Sporthalle Oderberg
Am Friedenshain 19, 16248 Oderberg

► **07.07. | 19:00 Uhr**

Gemeindevertretung Liepe
Sportlerheim Liepe
Am Sportplatz 3a, 16248 Liepe

► **08.07. | 19:00 Uhr**

Stadtverordnetenversammlung
Sporthalle Oderberg
Am Friedenshain 19,
16248 Oderberg

► **13.07. | 18:00 Uhr**

Bauausschuss Britz
Rathaus Britz (Saal)
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

► **13.07. | 19:00 Uhr**

Gaststätte »Zum Farmer«, Lüdersdorf
Dorfstraße 52, 16248 Parsteinsee

► **21.07. | 19:00 Uhr**

Gemeindevertretung
Lunow-Stolzenhagen
Begegnungszentrum Lunow
Schulstraße 1, 16248 Lunow-Stolzenhagen

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Die aktuelle Übersicht der Sitzungstermine finden Sie jederzeit unter <https://ratsinfo-online.net/britzchorinoderberg-bi>

Deckenerneuerung der L23 OD Britz – Eberswalder Straße / Joachimsthaler Straße

Pressemitteilung des Landesbetriebs Straßenwesen, Dezernat Bau Ost, Dienststätte Eberswalde

» Der Landesbetrieb Straßenwesen erneuert seit Juni die L23 in Britz, Eberswalder Str. / Joachimsthaler Str. Der Bauanfang befindet sich in Höhe Bergstraße. Das Bauende wird am Blütenberger sein.

Es ist geplant, die vorhandene Deck- und Binderschicht abzufräsen und mit einem neuen Asphaltbelag zu versehen. Diese Arbeiten sind notwendig, da die Deckschicht verschlissen ist und großflächig Risse aufweist. Die Kreuzung Heegermühler Straße / Eberswalder Straße wird grundhaft ausgebaut. Sämtlicher vorhandener Asphalt wird entfernt und durch einen neuen Farbaufbau ersetzt.

Eine vorhandene Straßenentwässerungsleitung wird ebenfalls erneuert.

An der Kreuzung zur Eberswalder Wurst GmbH wird die Rechtsabbiegerspur zurückgebaut. Im Zuge der Fahrbahnerneuerung werden Schächte und Abläufe in Höhe gesetzt oder ggf. ausgetauscht.

Alle Arbeiten können nur unter einer entsprechenden Vollsperrung der Straßen durchgeführt werden.

Die Arbeiten werden in drei Bauabschnitten erfolgen:

Bauabschnitt 1: Bergerstraße – Feldstraße
Dieser Abschnitt wird voraussichtlich drei

Wochen lang gesperrt. Innerhalb des Bauzeitraumes wird die Deutsche Bahn auch den Bahnübergang sperren und sanieren.

Bauabschnitt 2: Erneuerung der Kreuzung L23/L237 Heegermühler Straße. Die Arbeiten werden während der Sommerferien durchgeführt.

Bauabschnitt 3: Heegermühler Straße – Blütenberger Weg

In diesem Bereich ist eine Bauzeit von 17 Wochen vorgesehen. Die Arbeiten werden so organisiert, dass die Zufahrt zur Eberswalder Wurst GmbH weiterhin aus einer Richtung befahrbar ist.

Die einzelnen Bauabschnitte sollen noch unterteilt werden, so dass die Erreichbarkeit der hinter der Baustelle liegenden Grundstücke weitgehend gegeben ist. Eine Durchfahrt der Baustelle in Britz wird jedoch nicht möglich sein. Während der Fräsarbeiten und des Asphalteinbaus sind die Grundstücke an der Eberswalder Str. / Joachimsthaler Str. nicht zu erreichen.

Entsprechende Hinweise zum genauen Zeitpunkt der Arbeiten wird der Landesbetrieb Straßenwesen rechtzeitig bekannt geben. Umleitungen über Eberswalde bzw. Chorin, Angermünde, Joachimsthal und Golzow werden ausgeschildert.

Eine Vollsperrung der Landstraße in Britz

für den Zeitraum der Straßenbauarbeiten ist alternativlos. Die vorhandene Fahrbahnbreite sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes lassen keine halbseitige Verkehrsführung zu.

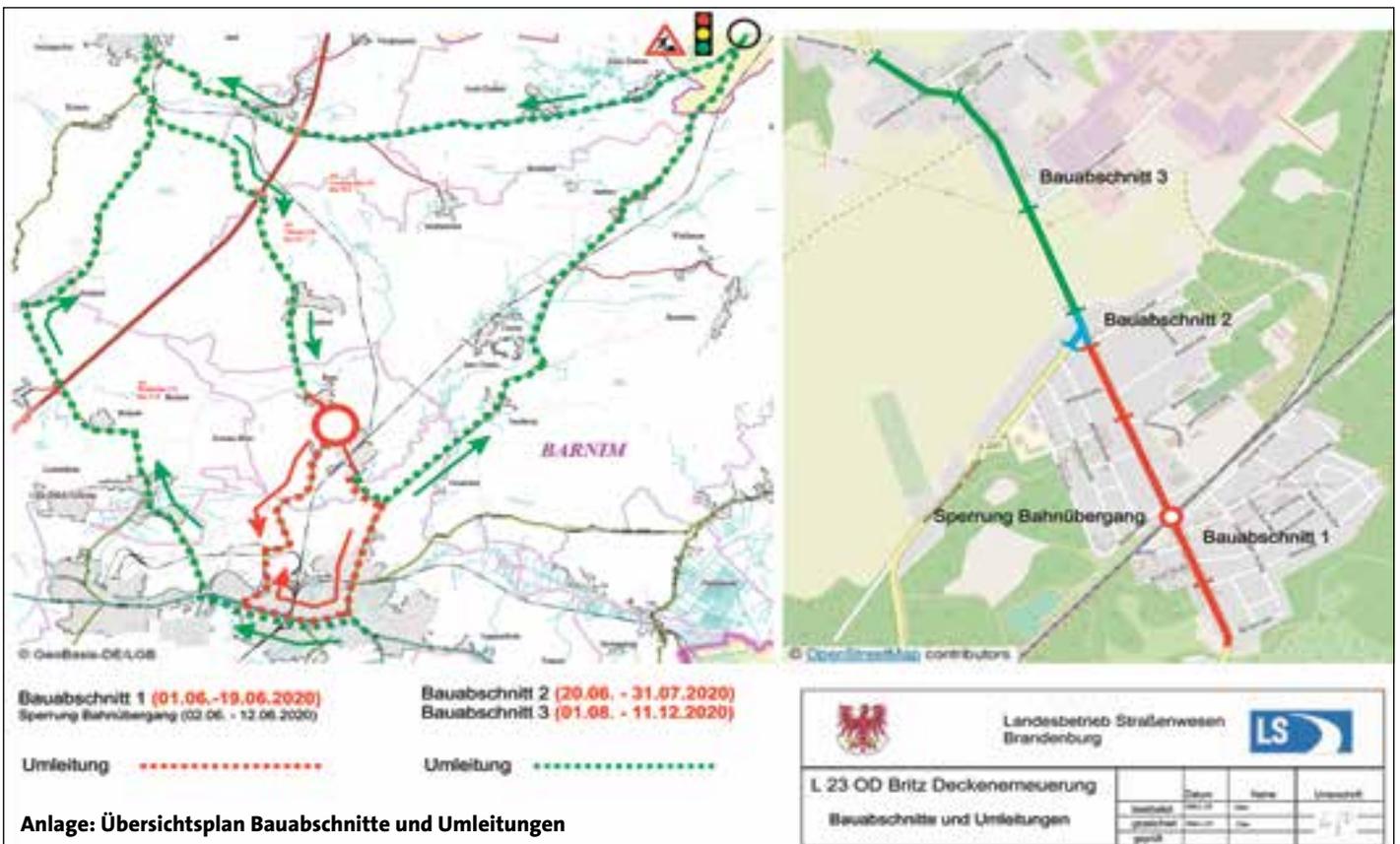
Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich auf die bevorstehenden Verkehrsverhältnisse einzustellen.

Hans-Jürgen Otte

Sachgebietsleiter Bauüberwachung Ost

Vollsperrung Ortsdurchfahrt Britz (L23)

Nachdem die Sanierung des Bahnüberganges am 12. Juni 2020 abgeschlossen wurde, erfolgt im Anschluss die Deckenerneuerung der Ortsdurchfahrt Britz (L23). Die Baumaßnahme wird – entgegen der Pressemitteilung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg – vom 14. Juni bis 10. Juli 2020 unter Vollsperrung realisiert. Der erste Bauabschnitt wird in zwei Teilabschnitte geteilt, so ist die Zugänglichkeit zur Kita Britz und zur Amtsverwaltung jederzeit gewährleistet.



Umleitungsfahrpläne wegen Baumaßnahmen

Die Sperrung der Eberswalder Straße in Britz wird bis in die Sommerferien zum 10. Juli verlängert. Betroffen sind dann noch Fahrten der Linie 922, die über die Kanalbrücke und die Heegermühler Straße umgeleitet

werden müssen. Zudem ist eine zusätzliche Fahrt für das Gropius-Krankenhaus auf der Linie 912 verplant. Nach bisherigem Stand gelten dann ab 11. Juli wieder die Regelfahrpläne der Linie 912 und 922.

Beachten Sie die aktuellen Fahrpläne, Baustellenhinweise und Ankündigungen auf unserer Internetseite.

Lutz Skawran
Verkehrstechnologe
Barnimer Busgesellschaft mbH

912 Eberswalde > (Britz) > Chorin > Serwest > Brodowin ↓ 912

Umleitungsfahrplan Baumaßnahme Bahnübergang Britz gültig vom 25.06.2020 bis 10.07.2020

Verkehrsbeschränkungen	Montag – Freitag (Ferien)					Verkehrsbeschränkungen	Montag – Freitag (Ferien)				
	3	9	15	21	27		4	10	14	20	26
Eberswalde, Busbahnhof E	5:25	8:28	12:20	14:20	16:20	Brodowin, Ziegenberg	6:00	9:05	13:02	15:02	17:05
Eberswalde, Grabowstraße	5:26	8:29	12:21	14:21	16:21	Brodowin, Dorf	6:02	9:07	13:04	15:04	17:08
Eberswalde, Karl-Marx-Platz	5:27	8:30	12:22	14:22	16:22	Brodowin, Westensee	6:04	9:09	13:07	15:07	17:11
Eberswalde, Am Markt	5:29	8:32	12:24	14:24	16:24	Chorin, Abzweig Brodowin	6:07	9:14	13:11	15:11	17:15
Eberswalde, Robert-Koch-Straße	5:31	8:34	12:26	14:26	16:26	Chorin, Huttenweg	6:09	9:17	13:14		
Eberswalde, Wasserforbrücke	5:34	8:37	12:29	14:29	16:29	Chorin, Dorf	6:11	9:19	13:16		
Eberswalde, Stadsee	5:35	8:38	12:31	14:31	16:31	Chorin, Huttenweg	6:12	9:21	13:18		
Neusülze, Abzweig	5:38	8:40	12:32	14:32	16:32	Chorin, An der B2	6:13	9:22	13:19	15:14	17:17
Sandknig, Gaststätte	5:38	8:42	12:34	14:34	16:34	Chorin, Kloster	6:15	9:24	13:20	15:15	17:19
Sandknig, Dorf	5:39	8:44	12:36	14:36	16:36	Sandknig, Dorf	6:17	9:26	13:22	15:17	17:20
Chorin, Kloster	5:41	8:46	12:37	14:37	16:35	Sandknig, Gaststätte	6:19	9:28	13:24	15:19	17:21
Chorin, An der B2	5:43	8:48	12:39	14:39	16:40	Neusülze, Abzweig	6:21	9:30	13:26	15:21	17:22
Chorin, Huttenweg			12:40	14:40	16:41	Eberswalde, Stadsee	6:22	9:31	13:27	15:22	17:23
Chorin, Dorf			12:42	14:42	16:43	Eberswalde, Grabowstraße	6:33	9:42	13:38	15:32	17:38
Chorin, Huttenweg			12:44	14:44	16:45	Eberswalde, Busbahnhof Ankunft	6:34	9:43	13:41	15:35	17:41
Chorin, Abzweig Brodowin	5:45	8:51	12:47	14:47	16:50	Eberswalde, Am Markt	6:30	9:39	13:34	15:28	17:35
Serwest, Wendestelle	5:48	8:55	12:50	14:50	16:52	Eberswalde, Wasserforbrücke	6:24	9:35	13:28	15:23	17:24
Brodowin, Westensee	5:53	9:01	12:56	14:56	16:58	Eberswalde, Gropius-Krankenhaus					17:28
Brodowin, Dorf	5:55	9:03	12:58	14:58	17:00	Eberswalde, Lehnzviertel	6:27	9:36	13:31	15:26	17:32
Brodowin, Ziegenberg	5:58	9:04	12:59	14:59	17:01	Eberswalde, Karl-Marx-Platz	6:32	9:41	13:37	15:31	17:37

922 Bf. Eberswalde > Markt > Britz > Golzow > Senftenhütte (> Joachimsthal) ↓ 922

Umleitungsfahrplan Baumaßnahme Bahnübergang Britz gültig vom 25.06.2020 bis 10.07.2020

Verkehrsbeschränkungen	Montag – Freitag (Ferien)									
	701	703	707	709	711	717	727	721	725	
Eberswalde, Busbahnhof C	4:25	5:25	6:14	6:20	11:48	13:32	14:18	15:34	16:38	
Eberswalde, Grabowstraße				6:21						
Eberswalde, Karl-Marx-Platz				6:22						
Eberswalde, Am Markt				6:24						
Eberswalde, Robert-Koch-Straße				6:26						
Eberswalde, Ackerstraße				6:27						
Eberswalde, Gropius-Krankenhaus				6:29						
Eberswalde, Schöpferer Straße	4:27	5:27	6:16	6:38	11:48	13:34	14:20	15:36	16:38	
Eberswalde, Warbeliner St.	4:28	5:28	6:17	6:39	11:49	13:35	14:21	15:37	16:39	
Eberswalde, Boldstraße	4:29	5:29	6:18	6:40	11:50	13:36	14:22	15:38	16:40	
Eberswalde, Kupferhammer	4:30	5:30	6:20	6:42	11:52	13:38	14:23	15:40	16:42	
Eberswalde, Britzer Straße	4:31	5:31	6:21	6:43	11:53	13:39	14:24	15:41	16:43	
Britz, Schule					11:56					
Britz, Heegermühler Straße	4:36	5:36	6:26	6:48	12:00	13:44	14:29	15:46	16:48	
Britz, Fleischwerke	4:39	5:39	6:29	6:51	12:03	13:47			16:51	
Britz, Zum Hasenpflu	4:40	5:40	6:30	6:52	12:04	13:48			16:52	
Britz, Dorf	4:42	5:42							16:53	
Britz, Dorf			6:31	6:53	12:05	13:49	14:31	15:49	16:53	
Golzow, Denkmal				6:55	12:08	13:52		15:52	16:56	
Golzow, Dorf Rl. Eberswalde			6:34					15:54	16:58	
Golzow, Dorf Rl. Senftenhütte				6:57	12:10	13:54	14:35			
Golzow (BAR), Bahnhof				9:01	12:14	13:58	14:39			
Senftenhütte					12:20	14:04	14:45			
Senftenhütte, Areal				9:08						
Althüttenhof, Chausseehaus				9:12						
Althüttenhof, Kreuzung				9:14						
Joachimsthal, Funkhaus				9:17						
Joachimsthal, Trenns-Ecke				9:19						
Joachimsthal, Bahnhof				9:20						

922 (Joachimsthal >) Senftenhütte > Golzow > Britz > Markt > Bf. Eberswalde 922

Verkehrsbeschränkungen	Montag – Freitag (Ferien)									
	702	704	706	708	712	716	718	720	700	722
Joachimsthal, Bahnhof					9:20					
Joachimsthal, Jägerhof					9:21					
Joachimsthal, Trenns-Ecke					9:22					
Joachimsthal, Funkhaus					9:24					
Althüttenhof, Kreuzung					9:26					
Althüttenhof, Chausseehaus					9:28					
Senftenhütte					9:33	12:20	14:14	14:54		
Golzow (BAR), Bahnhof					9:38	12:34	14:19	14:59		
Golzow, Dorf Rl. Eberswalde			6:39	9:42	12:38	14:23	15:02	16:02	17:06	
Golzow, Denkmal			6:40	9:43	12:39	14:24		16:03	17:07	
Britz, Dorf	4:47	5:47	6:44	9:47	12:43	14:28	15:06	16:07	17:11	
Britz, Fleischwerke			6:46	9:49	12:45	14:30	15:08	16:09	17:13	
Britz, Zum Hasenpflu			6:47	9:50	12:46	14:31	15:09	16:10	17:14	
Britz, Heegermühler Straße	4:49	5:49	6:49	9:52	12:48	14:33	15:11	16:12	17:16	
Eberswalde, Britzer Straße	4:54	5:54	6:54	9:57	12:53	14:38	15:16	16:17	17:21	
Eberswalde, Kupferhammer	4:55	5:55	6:55	9:58	12:54	14:39	15:17	16:18	17:22	
Eberswalde, Boldstraße	4:57	5:57	6:57	10:00	12:56	14:41	15:19	16:20	17:24	
Eberswalde, Westend-Kino	4:58	5:58	6:58	10:01	12:57	14:42	15:20	16:21	17:25	
Eberswalde, Schöpferer Straße	4:59	5:59	6:59	10:02	12:58	14:43	15:21	16:22	17:26	
Eberswalde, Gropius-Krankenhaus									16:18	
Eberswalde, Ackerstraße									16:21	
Eberswalde, Oberlufenzentrum									16:23	
Eberswalde, Friedrich-Hegel-Straße									16:24	
Eberswalde, Busbahnhof Ankunft	5:01	6:01	7:01	10:04	13:00	14:45	15:23	16:24	16:28	17:28

• Anschluss nach Joachimsthal (Linie 926)

Neue Corona-Verordnung

Seit 15. Juni: nur noch wenige Einschränkungen, Abstands- und Hygieneregeln gelten weiter

» Paradigmenwechsel beim Umgang mit dem Corona-Virus: Bis auf wenige konkrete Einschränkungen ist vieles wieder erlaubt. Das Kabinett hat am 12. Juni dazu die neue „Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ beschlossen. Sie trat am 15. Juni in Kraft und löst die bisherige Eindämmungsverordnung ab.

Die Abstands- und Hygieneregeln müssen aber weiterhin generell eingehalten werden. Die Maskenpflicht im Einzelhandel und im Nahverkehr gilt weiterhin. Die Kontaktbeschränkungen fallen weg. Öffentliche und private Veranstaltungen können wieder mit bis zu 1.000 Teilnehmenden stattfinden. Für Demonstrationen gilt keine Obergrenze mehr. Gaststätten dürfen wieder ohne zeitliche Begrenzung geöffnet haben. Die Besuchs- und Zutrittsbeschränkungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen werden schrittweise gelockert: So sind nun Besuche mit bis zu zwei Personen möglich, ab dem 15. Juli entfallen die zahlenmäßigen Begrenzungen des Besuchsrechts ganz.

Die **neue Umgangsverordnung** gilt vorerst bis einschließlich 16. August 2020. Der Volltext ist auf dem Portal „Landesrecht Brandenburg“ veröffentlicht. Das Kabinett hat außerdem Anpassungen in der **Quarantäneverordnung** sowie in der **Großveranstaltungsverbotsverordnung** zugestimmt und eine **SARS-CoV-2-Teststrategie für Brandenburg** auf den Weg gebracht. Ministerpräsident Dietmar Woidke und seine Stellvertreter Ursula Nonnemacher und Michael Stübgen stellten die neuen Regelungen im Anschluss in der Staatskanzlei vor.

Die bisherige Eindämmungsverordnung enthielt grundsätzliche Verbote und Einschränkungen, zu denen Ausnahmen formuliert wurden. Nach der **neuen Umgangsverordnung** sind dem gegenüber fast alle sozialen und gesellschaftlichen Aktivitäten wieder erlaubt. Lediglich **Clubs, Diskotheken** und vergleichbare Einrichtungen sind aus Infektionsschutzgründen für den Publikumsverkehr weiterhin zu schließen. Gleiches gilt für **Prostitutionsstätten**, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote. Auch **Dampfsaunen, Dampfbäder** und ähnliche Einrichtungen bleiben aufgrund des höheren Infektionsrisikos weiterhin geschlossen. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 gleichzeitig Anwesenden sind durch die **Großveranstaltungsverbotsverordnung** bis einschließlich 31. August 2020 weiterhin untersagt.

Bezogen auf ganz Brandenburg zeigen die Zahlen der letzten sieben Tage, dass das Land mit **insgesamt 0,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner deutlich unter der Marke von 50 Fällen pro 100.000** liegt. Aktuelle Fälle wie Göttingen zeigen aber, dass es jederzeit zu lokalen Infektionsausbrüchen mit zahlreichen Infizierten und vielen Kontaktpersonen kommen kann.

Woidke: „Ich freue mich, dass wir heute einen großen Schritt für weitere Erleichterungen gehen können. Damit nähern wir uns einer **Normalisierung des privaten und öffentlichen Lebens**, was mich ganz besonders für die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern freut. Das ist den in Brandenburg weiterhin geringen Infektionszahlen zu verdanken – und damit dem verantwortungsvollen Verhalten der Bevölkerung. Dafür erneut mein Dank! Durch unseren auch sprachlichen Paradigmenwechsel – von der Eindämmung zum Umgang mit dem Virus – setzen wir verstärkt auf das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger. Meine dringende Bitte: Haltet Euch an die **entscheidenden Hygiene- und Abstandsregeln**. Wir alle müssen gemeinsam eine zweite Welle verhindern. Wichtig ist die heute vom Gesundheitsministerium vorgelegte Teststrategie. Auf der Konferenz der Ministerpräsidenten am kommenden Mittwoch werde ich mich dafür einzusetzen, dass sich die Länder dabei inhaltlich eng abstimmen.“

Nonnemacher: „Zu Beginn der Pandemie mussten wir schnell und entschlossen handeln. Die mit massiven Grundrechtseinschränkungen verbundenen Maßnahmen waren notwendig, um die rasante Verbreitung des neuartigen Coronavirus und damit eine mögliche Überlastung unseres Gesundheitssystems zu verhindern. Das ist gelungen. Besonders deshalb, weil die meisten Menschen sehr schnell die neuen Verhaltens- und Umgangsregeln umgesetzt haben. So konnte die **Verbreitung des Virus erfolgreich eingedämmt** werden. Nach den ersten schrittweisen Lockerungen ist die Zahl der Neuinfektionen in Brandenburg konstant niedrig geblieben. Deshalb können und müssen wir die noch bestehenden Einschränkungen weiter aufheben. Entscheidend für die kommenden Wochen ist, dass wir alle auf den richtigen Abstand achten. So kann man sich und seine Liebsten schützen.“

Stübgen: „Brandenburg ist, das kann man heute feststellen, mustergültig durch die

Corona-Pandemie gekommen. Das ist ein Erfolg, den wir Brandenburger uns gemeinsam mit Vernunft und Disziplin erarbeitet haben. Wir können es uns leisten mit der heutigen Verordnung einen **Paradigmenwechsel vorzunehmen**. Für das öffentliche Leben in Brandenburg gelten ab jetzt nicht mehr generelle Verbote mit einigen Ausnahmen, sondern die grundsätzliche Erlaubnis mit nur noch sehr wenigen Einschränkungen. Während der gesamten Pandemie war unser Handeln stets daran ausgerichtet, für maximalen Schutz zu sorgen und dabei Rechte nur dann einzuschränken, wenn es unumgänglich war. Jetzt sind wir so gut wie zurück in der gewohnten Normalität. Die Entwicklungen in anderen Ländern zeigen jedoch, dass die Corona-Gefahr nicht gebannt ist. Wir werden mit dieser Bedrohung bis auf weiteres leben müssen. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass wir das können. Wir werden weiter auf Abstands- und Hygieneregeln achten müssen und einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wo es notwendig ist. Und wir werden reagieren müssen, wenn die Infektionszahlen wieder steigen sollten.“

Abstands- und Hygieneregeln

Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gelten weiter als zentraler Baustein des Infektionsschutzes generell für alle Personen und unabhängig von den weiteren geregelten Bereichen in der Verordnung.

So ist **jede Person aufgefordert**, die allgemeinen **Hygieneregeln** und Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA) zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>). Dazu zählen besonders **regelmäßiges und gründliches Händewaschen**, Husten und Niesen am besten in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge, Vermeiden von physischen Kontakten wie Händeschütteln und Umarmungen bei Begrüßung oder Verabschiedung, **regelmäßiges Lüften** aller Aufenthaltsräume. **Abstand halten** gehört zu den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus. Deshalb ist zwischen Personen im öffentlichen und privaten Bereich weiter grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

Dieses Abstandsgebot gilt nicht

- für Ehe- oder Lebenspartner, für Ange-

hörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,

- im Bereich der **Kindertagesbetreuung** im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sowie in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung,
- ab dem 25. Juni 2020 zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal in den Schulen. Die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das SARS-CoV-2-Virus wird hauptsächlich durch Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Das **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen** kann helfen, die Ausbreitung von erregerehaltigen Tröpfchen zu verringern. So kann die Verbreitung des Virus verlangsamt und besonders Risikogruppen vor Infektionen geschützt werden.

Im Land Brandenburg müssen **alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr**

- **in Verkaufsstellen des Einzelhandels**, in Einrichtungen zur Erbringung von **Dienstleistungen** wie zum Beispiel Friseur- und Fußpflegebetriebe, Kosmetik- und Nagelstudios oder anderen Dienstleistungseinrichtungen, bei denen ein physischer Kundenkontakt stattfindet,
- bei der Nutzung des **öffentlichen Personenverkehrs** (insbesondere ÖPNV, Taxen, Schülerbeförderung),
- **bei Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten**

eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Neu ist die Regelung hinsichtlich Reisebusreisen und vergleichbaren touristischen Angeboten. Diese Klarstellung wurde eingefügt, da es gerade vor der beginnenden Urlaubszeit hierzu zahlreiche Fragen sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Reiseanbietern gab. Boots- und Floßausflüge im privaten Bereich fallen jedoch nicht unter den Begriff „Schiffsausflüge“.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- **Gehörlose und schwerhörige Menschen**, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, mit denen sie kommunizieren,
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer

Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- **Beschäftigte in Verkaufsstellen** und Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen, **die keinen direkten Kundenkontakt haben** oder wenn an ihrem Arbeitsplatz die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch **geeignete technische Vorrichtungen** wirkungsgleich verringert wird,
- das Fahrpersonal im öffentlichen Personenverkehr während der Fahrt.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer **Beschaffenheit** geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Pflicht bezieht sich auf das **Bedecken von Mund und Nase**. Somit dürfen selbst hergestellte **Alltagsmasken** verwendet werden. Das sind Masken, die aus handelsüblichen Stoffen genäht werden können. Natürlich muss die Maske groß genug sein, damit sie Mund, Nase und Wangen vollständig bedeckt. Zugleich sollte sie möglichst eng anliegen. **Auch Schals, Tücher, Buffs** oder ähnliches sind ausreichend. Es muss also keine Maske käuflich erworben werden.

Auch ein **Gesichtsvisier** kann ausreichend sein, wenn es aufgrund seiner Bauart und Trageweise in gleicher Weise geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern.

Entscheidend ist aber: Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln müssen, wenn möglich, immer eingehalten werden.

Keine grundsätzlichen Kontaktbeschränkungen mehr

Die bisherigen Kontaktbeschränkungen entfallen. Das bedeutet, dass sich Freunde, Verwandte und Bekannte wieder treffen können, ohne eine bestimmte Obergrenze einhalten zu müssen. Private Zusammenkünfte oder Feiern im privaten oder familiären Bereich können also wieder ohne gewichtigen Anlass – wie zuletzt mit der Eindämmungsordnung geregelt – stattfinden.

Aber: Alle müssen die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Das bedeutet: Wenn Verwandte oder Freunde zu Besuch kommen, sollten Umarmungen und Begrüßungsküsschen weiter tabu sein.

Und auch hier gilt: Die Obergrenze in der **Großveranstaltungsverbotsverordnung** muss beachtet werden. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden (Großveranstaltungen) bleiben bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

Versammlungen und Veranstaltungen

Alle Versammlungen und Veranstaltungen sind nach der neuen Umgangsverordnung wieder grundsätzlich erlaubt.

Für **Versammlungen wie Demonstrationen** gibt es **keine Obergrenze** mehr. Die Großveranstaltungsverbotsverordnung wurde vom Kabinett in diesem Punkt entsprechend geändert. Dort heißt es nun, dass das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes gilt.

Veranstaltungen im Sinne der Umgangsverordnung sind **alle öffentlichen und nichtöffentlichen** planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch **Gottesdienste** und Zeremonien von Religionsgemeinschaften.

Darüber hinaus zählen zu den Veranstaltungen zum Beispiel Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Volksfeste, **Konzerte**, Open-Air-Konzerte, Rock-Festivals, Umzüge, Wahlkampf-, Jubiläums-, Wohltätigkeits-, Theater-, Faschings- sowie Verkaufsveranstaltungen, **Lehrveranstaltungen**, Tagungen, Kongresse, **Seminare**, Zirkusse, Einweihungsfeiern, Richtfeste, Hochzeiten, Filmvorführungen, Parteitage, **Partys**, Stadtfeste, Kinderfeste und Paraden.

Die **Obergrenze der Teilnehmenden** wird für Veranstaltungen nun nur noch über die Großveranstaltungsverbotsverordnung geregelt: danach sind Veranstaltungen im Sinne der Umgangsverordnung mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden erlaubt.

Entscheidend bei der Durchführung ist: Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen auf der Grundlage eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen und Versammlungen, die **unter freiem Himmel** stattfinden, die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sicherstellen sowie den Zutritt und Aufenthalt der Teilnehmenden steuern und beschränken. Bei Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** müssen die Veranstalterinnen und Veranstalter aufgrund des vergleichsweise höheren Infektions-

risikos zusätzlich für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sorgen sowie die Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfassen.

In der Begründung der Umgangsverordnung wird betont: Bei Veranstaltungen mit einem **erhöhten Infektionsrisiko** können **schärfere Hygieneregeln** notwendig sein. Dies gilt zum Beispiel bei **Gesangsveranstaltungen in geschlossenen Räumen**, wo ein gemeinsames Singen regelmäßig nur mit bis zu sechs Personen erfolgen sollte und darüber hinaus ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt werden sollte. Teilnehmende müssen bei Versammlungen und Veranstaltungen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es wird aber allgemein empfohlen.

Verkaufsstellen und Dienstleistungen

Geschäfte und Dienstleistungen dürfen entsprechend dem Ladenöffnungsgesetz bereits seit längerem für ihre Kunden öffnen. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen aber auf der Grundlage eines für diese Bereiche geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts, den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sowie die Einhaltung der Maskenpflicht sicherstellen. Das jeweilige Hygienekonzept kann sich an vorhandenen Mustern und Empfehlungen von Interessens- und Fachverbänden orientieren.

Von dem Begriff der Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen sind auch **Arztpraxen, Zahnarztpraxen** und andere Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe umfasst. Die Maskenpflicht gilt hier für Patientinnen und Patienten sowie das Praxispersonal, soweit dies der medizinischen Behandlung nicht entgegensteht. Bei allen **körpernahen Dienstleistungen**, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Beschäftigten und Kunden nicht eingehalten werden kann, müssen zusätzlich die Personendaten der Kunden in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden. Als körpernahe Dienstleistungen gelten insbesondere **Friseurbetriebe** sowie Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik- und Nagelstudios und **Fußpflegeeinrichtungen**.

Gaststätten

Gaststätten, Kneipen, Bars und vergleichbare Einrichtungen können wieder ohne

zeitliche Einschränkungen für ihre Gäste öffnen. Aber auch sie müssen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts sowie den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherstellen. Und sie müssen die Personendaten der **Gäste in einer Anwesenheitsliste** zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfassen.

Kultureinrichtungen

Galerien, Museen, Ausstellungshallen und öffentliche Bibliotheken sind bereits seit längerem wieder geöffnet. Für Konzerte, Theater und Kinos gilt das seit dem 6. Juni, wenn Auflagen zur Hygiene und den Personenmindestabständen von 1,5 Metern in jegliche Richtung, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen beachtet werden.

Beherbergung und Tourismus

Betreiberinnen und Betreiber von Hotels, Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen sowie alle Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Räumlichkeiten haben die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts sicherzustellen. Und sie müssen die Personendaten der Gäste in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfassen. In allen gemeinschaftlich genutzten Räumen, wie zum Beispiel Frühstücks- und Essensräumen, Aufenthaltsbereichen oder Spielzimmern müssen sie außerdem den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherstellen.

Sport

Sport in und auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist grundsätzlich erlaubt. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen auf der Grundlage von Hygienekonzepten die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts sicherstellen. Außerdem müssen regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen erfolgen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten. Beim Sport in geschlossenen Räumen muss zusätzlich für eine ausreichende Raumlüftung gesorgt und müssen Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden.

In allen Fällen muss die **Sportausübung kontaktfrei erfolgen** (ausgenommen sind die Personen, für die das Abstandsgebot nicht gilt, zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner, Angehörige des eigenen

Haushalts sowie Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht). Dies gilt nicht für den Schulbetrieb.

Das bedeutet, dass im Amateurbereich Sportarten wie zum Beispiel Fußball, Handball oder Basketball nur im kontaktfreien Training möglich sind, aber noch nicht im regulären Spielbetrieb (zum Beispiel Punkt- und Pokalspiele).

Der **Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler**, der Bundesligateams und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- und Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, kann durchgeführt werden.

Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Thermalbäder, Freibäder und sonstige Badeanlagen dürfen ebenfalls alle wieder öffnen. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für die Sportanlagen.

Besuche in Krankenhäusern und Pflegeheimen

Die Auflagen für **Besuche in Krankenhäusern**, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie **Pflegeheimen** und besonderen Wohnformen werden schrittweise gelockert. Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner in solchen Einrichtungen können nun täglich durch **bis zu zwei Personen** besucht werden (bislang war das nur bis zu einer Person möglich). Diese Beschränkung der Personenzahl entfällt nach dem 15. Juli. Aber: **Personen mit Atemwegsinfektionen** sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Denn in solchen Einrichtungen leben vulnerable Personengruppen, die besonders geschützt werden müssen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in einer Einrichtung ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt (dies gilt nicht für Krankenhäuser). Alle Besucherinnen und Besucher haben die Anweisungen der jeweiligen Einrichtungsleitung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.

Werkstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen

Der Betrieb von Werkstätten und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen ist noch bis zum 30. Juni auf ihren Notbetrieb beschränkt. Ab dem 1. Juli können diese Einrichtungen unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln ihren regulären Betrieb aufnehmen.

Kitas und Schulen

Regelungen zur Kindertagesbetreuung sind im Unterschied zur bisherigen Eindämmungsverordnung in der neuen Um-

gangsverordnung nicht mehr enthalten. Die Kitas werden ab dem 15. Juni in den Regelbetrieb kommen. Das Gesundheitsministerium hat den „Rahmenhygieneplan Kitas“ entsprechend überarbeitet und angepasst; dieser ist auf der Internetseite des Jugendministeriums <https://mbjs.bran-den-burg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html> (im Abschnitt „Kindertagesbetreuung – Kita“ unter dem Punkt „Hygieneregeln in der Kita“ veröffentlicht).

Die Regelungen zu den Schulen in der neuen Umgangsverordnung gelten bis einschließlich 24. Juni. Das bedeutet: mit Beginn der Sommerferien gilt der Paragraph zu den „Schulen“ nicht mehr. Für die Schulen sollen alle Voraussetzungen geschaffen werden, damit sie nach den Sommerferien flächendeckend einen regulären Schulbetrieb wiederaufnehmen können. Grundsätzlich soll jeden Tag Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler stattfinden.

Für die Aufnahme des regulären Schulbetriebs bedarf es einer Ausnahme von der generellen Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Metern. Deshalb gilt ab dem 25. Juni in allen Schulen: Der Mindestabstand muss nur noch zwischen Lehrkräften, pädagogischem Personal oder dem sonstigen Schulpersonal eingehalten werden. Dies gilt insbesondere in den Lehrerzimmern sowie bei Konferenzen. Zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal muss kein Mindestabstand mehr eingehalten werden. In der Begründung steht dazu: „Eine sinnvolle pädagogische Arbeit in der Schule ist nur möglich, wenn der Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften aufgehoben wird. Lernprozesse sind geprägt von Interaktion. Zudem lassen sich pädagogische Hilfestellungen der Lehrkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht durchgängig unter Einhaltung eines geregelten Mindestabstands vermitteln.“

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben über die Umgangsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen,

wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder **lokalen Infektionsgeschehens** notwendig ist. Dies gilt insbesondere im Falle von kumulativ **mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage** bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft. Diese Vorschrift entspricht der Regelung in der bisherigen Eindämmungsverordnung.

Bei einem klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung wie einem Pflegeheim, kann das Beschränkungskonzept darauf begrenzt werden. Diese Maßnahmen müssten aufrechterhalten werden, bis dieser Wert für mindestens sieben Tage unterschritten wird. Das umfasst auch die Durchsetzung von einzelnen Quarantäneauflagen. Solche Maßnahmen müssen die jeweils betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem Gesundheitsministerium umsetzen.

Bußgeldkatalog jetzt in der Umgangsverordnung

Der Brandenburger **Bußgeldkatalog zur Durchsetzung der Corona-Regeln** ist jetzt in der neuen Umgangsverordnung enthalten.

Grundlage ist weiter das Infektionsschutzgesetz. **Verstöße** gegen die in der Umgangsverordnung enthaltenen Gebote und Verbote **stellen eine Ordnungswidrigkeit dar**. Sie können mit einer Geldbuße von 50 bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Wer zum Beispiel den Mindestabstand nicht entsprechend der Umgangsverordnung einhält, dem droht ein Bußgeld zwischen 50 bis 250 Euro. Die Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts kann mit 100 bis 5.000 Euro geahndet werden. Wer trotz einer Atemwegsinfektion ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim besucht, muss mit einem Bußgeld zwischen 250 bis 2.500 Euro rechnen.

Änderung der Quarantäne-Verordnung

Das Kabinett hat auf der Grundlage neuer Empfehlungen des Bundesinnenministeriums auch die Brandenburger **SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung** geändert. Danach gilt **ab dem 16. Juni** im Land Brandenburg:

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Brandenburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise **in einem Risikogebiet** aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium und wird durch das **Robert-Koch-Institut** veröffentlicht. Als **Risikogebiet** werden Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingestuft, für welche zum Zeitpunkt der Einreise **ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht**.

Ausnahmen: Die häusliche Quarantäne gilt nicht für Personen,

- die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Brandenburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Brandenburg ist hierbei gestattet,
- die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Darüber hinaus können in begründeten Fällen weitere Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

Aber: Alle diese Ausnahmen gelten nur, soweit diese Personen **keine Symptome** aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise solche Symptome auf, haben die Personen unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.

Die geänderte Quarantäneverordnung tritt am 16. Juni in Kraft und gilt bis einschließlich zum 16. August 2020.



Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MIZ
German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn | info@german-doctors.de | www.german-doctors.de



*Begrenzt ist das Leben,
aber unendlich die Erinnerung!*

Wir müssen Abschied nehmen von

Fritz Gieseler

Als Gründer und Initiator hat er vor fast genau 30 Jahren den Seniorenclub Britz e. V. ins Leben gerufen und ihn auf seine Art geprägt. Ihm war es wichtig, die Senioren im Ort zusammenzubringen und gemeinsam wundervolle Veranstaltungen und Reisen zu unternehmen. Unter dem Motto »Wir Älteren stehen nicht im Abseits« brachte er die Vereinsarbeit voran. Wir werden den Verein in seinem Sinne weiterführen und mit Leben erfüllen. Er wird uns durch seine Persönlichkeit fehlen – wir aber werden ihn in guter Erinnerung behalten.

Voller Dankbarkeit und im Auftrag aller Senioren sagen wir DANKE

Der Vorstand des
Seniorenclubs Britz e. V.

Nachruf

für

Herrn Fritz Gieseler

Wir trauern um unseren ehemaligen Schuldirektor und Ehrenbürger der Gemeinde Britz.

Herr Fritz Gieseler kam 1960 als Schuldirektor nach Britz und prägte die Entwicklung der Britzer Schule über Jahrzehnte mit seiner ganzen Kraft. Auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand brachte er sich aktiv in das gemeindliche Leben ein. So hatte er an der Gründung des Seniorenclubs Britz e. V., als dessen erster Vorsitzender er bis 2000 tätig war, maßgeblichen Anteil.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Jörg Matthes
Amtsdirektor
Amt Britz-
Chorin-Oderberg

André Guse
Bürgermeister
Gemeinde Britz

Lutz-Werner Marten
Vorsitzender
Sozialausschuss

Britz, im Juni 2020

Nachruf

Im Alter von 88 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg



Brandmeister

Ewald Lehmann



Er hat in seiner 73-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Parstein geleistet. Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen
Vorsitzende des
Amtsausschusses

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Peer Winkels
Amtswehrführer

Nachruf

Im Alter von 82 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg



Hauptfeuerwehrfrau

Inge Lieke



Sie hat in ihrer 46-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der Ortswehr Liepe geleistet.

Als langjähriges Mitglied des Vorstandes der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg arbeitete sie aktiv am Aufbau der Alters- und Ehrenabteilung mit. Hierfür gebührt ihr unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit ihrer Familie.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen
Vorsitzende des
Amtsausschusses

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Peer Winkels
Amtswehrführer

**Was bleibt?
Mein Erbe.
Für unsere Natur.**

Heinz
Sielmann
Stiftung

Tel 05527 914 419 | www.sielmann-stiftung.de

Erste Hilfe.

Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe
Mitglied der actalliance

**Brot
für die Welt**
Würde für den Menschen.

Gemeindemitarbeiter von Sandkrug immer in Aktion

Die Gemeindemitarbeiter Carola Bettin und Michael Treder aus Sandkrug und Chorin sind im Interesse des Amtes Britz-Chorin-Oderberg sehr aktiv. Sie leisten viel Positives in den Gemeinden Sandkrug und Neuhütte. Ihr besonderes Augenmerk gilt der Werterhaltung der Freizeitflächen, der Spielplätze, der Weganlagen, des Sportplatzes und des Friedhofes. Viele Orientierungshinweise zu den Sehenswürdigkeiten und Ausflugszielen im Bereich von Sandkrug und Umgebung wurden aufgestellt. An wichtigen Standorten sind auch selbst

angefertigte Bänke und Tische aufgestellt, wo die Wanderer Erholungsstätten finden, um die schöne Gegend zu genießen. Unmittelbar am Heiligen See in Sandkrug bauten sie ein »Seehäuschen« für die Wanderer mit schönem Ausblick auf den See. In den Junitagen gestalteten sie die Abrissstelle des ehemaligen Umkleidehauses am Sportplatz aus. Sie errichteten Tische und Bänke und besäten die freien Stellen mit Rasen. An der alten Hausfront errichteten sie ein Gestell für Kletterrosen und pflanzten diese zur Verschönerung des Gebäudes an. Hier erhielten sie

große Unterstützung durch Herrn Gerhard Nowaczek bei der Verschönerung der Mauer. Er stellte das Material und bearbeitete fachmännisch die Mauer in Ehrenamtlichkeit.

Ein Dank auch dem Amt für die Bereitstellung der Kletterrosen und des Mörtels. Sandkrug würde sich freuen, für die eingesparten Mittel anteilmäßig einen Rasenmäher kaufen zu können, um die Sportstätten und Freizeitanlagen mit den Angestellten Frau Carola Bettin und Michael Treder pflegen zu können.

Ortsbeirat Sandkrug



Frau Carola Bettin und Herr Michael Treder als Gestalter des Wanderhäuschens



Frau Carola Bettin, Herr Michael Treder erhielten Unterstützung durch Herrn Gerhard Nowaczek bei der Gestaltung des Abrissplatzes

Schiedsstelle im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH NACH SCHIEDSSTELLENGESETZ – SCHG:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre durchgeführt werden. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleiches beizulegen. Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schieds-

stellen ein. Es wird aufgrund eines Antrages einer der am Rechtsstreit beteiligten Personen durchgeführt. Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bereich der/die Antragsgegner/-in wohnt bzw. den Sitz hat.

Schiedsperson

Frau Heike Dahms

Stellvertretende Schiedsperson

Herr Robby Lange

Kontaktmöglichkeiten

Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe der Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) an das Rathaus Britz. Ihr Anliegen wird umgehend an die Schiedspersonen weitergeleitet, um den Kontakt herzustellen.

TOURISMUS

Der Jakobsweg Stettin/Szczecin – Berlin

Teil der »Via Imperii« – Hintergrundinformationen für Anrainer

Die Jakobsmuschel

» Seit einiger Zeit finden sich an Bäumen, Laternen und Schildern zwischen Stettin/Szczecin und Berlin Markierungen, die eine stilisierte gelbe Muschel auf blauem Grund zeigen. Was hat es damit auf sich?

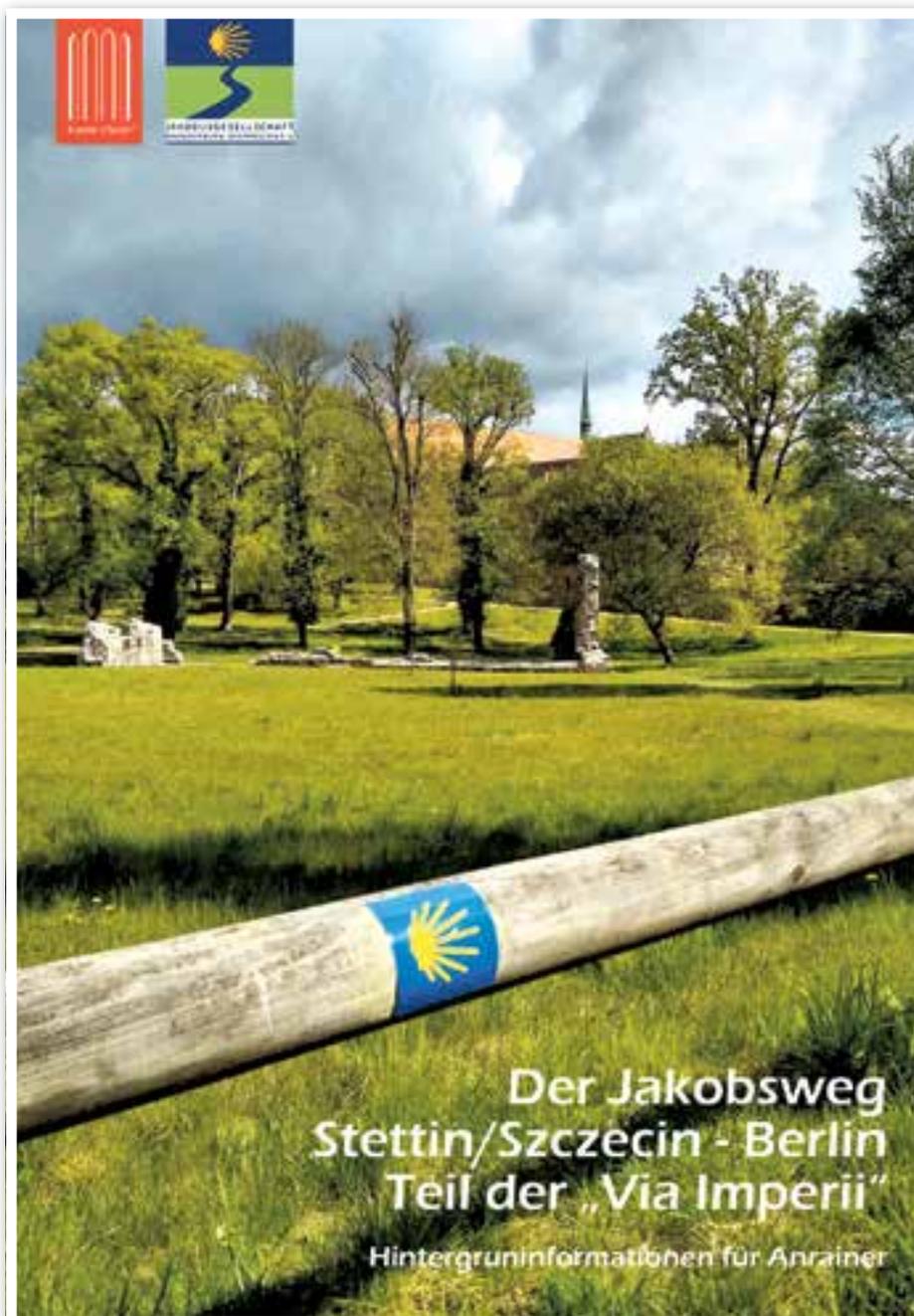
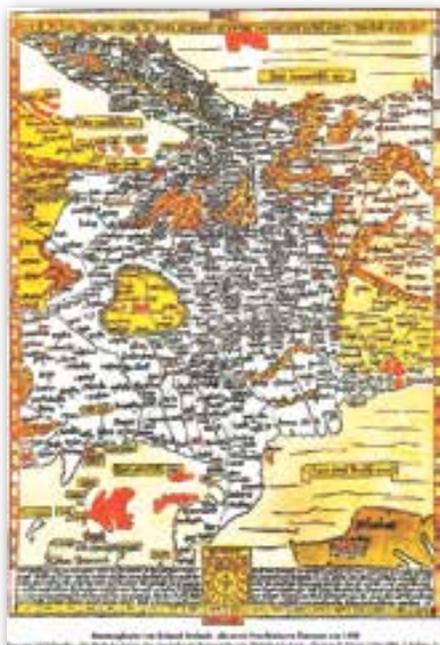
Die Jakobsmuschel ist das Zeichen der Jakobspilger, die als Ziel für ihren Weg das Grab des heiligen Jakobus in Santiago de Compostela (Galicien, Spanien) auserkoren haben.

Pilgern

Pilgern ist eine sehr alte, religiöse Tradition, die in vielen Religionen eine Rolle spielt.

Es bedeutet, körperliche Strapazen auf sich zu nehmen, um von der Ernsthaftigkeit des eigenen Glaubens Zeugnis abzulegen – sich in die Fremde begeben, um sich im Glauben stärken zu lassen. Treibend war im Mittelalter besonders der Glaube daran, dass Reliquien (Körperteile von verstorbenen Heiligen oder Teile ihres Besitzes) besondere Macht ausstrahlen und auf den Betrachter oder Berührer übertragen. In der christlichen Tradition wurden Orte, die solche Reliquien aufbewahrten, zu Wallfahrtsorten.

Menschen pilgerten zunächst (etwa ab dem 4. Jh.) nach Jerusalem zum Grab Christi und anderen Orten seines Wirkens und erhofften sich davon besonde-



res Seelenheil. Später, mit dem Bau von Kirchen und der Entstehung des Ppsttums in Rom, wählten Gläubige auch diesen Ort als Pilgerziel. Die »Romwegekarte« von Erhard Etzlaub zeigt, wie weit verzweigt das europäische Netz dieser Pilgerwege bereits in der Zeit um das Jahr 1500 war.

Seit dem 11. Jahrhundert pilgern Menschen nach Santiago de Compostela.

Jakobskult

Jakobus der Ältere zählt zu den zwölf engsten Vertrauten Jesu. Einer von vielen Legenden nach kehrte er von seiner recht erfolglosen Missionsreise durch Spanien nach Jerusalem zurück und wurde dort enthauptet. Sein Leichnam wurde in einem Boot ohne Besatzung ausgesetzt und landete an den Stränden Galiciens. Dort wurde er begraben und vergessen.



Foto: Reuters, Süddeutsche.de

Im 9. Jahrhundert nach Christus besann man sich seiner und errichtete eine Kapelle über seinem Grab. Santiago de Compostela ist seitdem das Ziel unzähliger Pilger. Die Jakobspilger nutzten auf ihrem Weg durch Europa Handels- und Heerstraßen, um sicher und zügig voranzukommen und Herbergen und die nötige Infrastruktur für ihre Reise vorzufinden. Die Fortbewegung zu Lande fand, je nach sozialem Stand, zu Fuß, zu Pferde – über das Meer – zu Schiffe statt. Die Kirche unterstützte die Wallfahrer, indem sie die Pilger unter geistlichen Schutz stellte. Das Pilgern war angesagt. Neben religiösen Gründen lockte das Interesse für alles Fremde. Für Adlige galt es als Prestige, wer den Weg selbst scheute, bezahlte professionelle Pilger. Regionale Orte, an denen Wunder geschehen sein sollen, kamen als neue Reiseziele hinzu.

Mit der Reformation und Luthers Absage an den Heiligenkult und mit den vielen kriegerischen Auseinandersetzungen verschwand das Pilgertum in Europa fast vollständig.

Erst im 19. Jahrhundert bekam es wieder einen Stellenwert. Einige Orte (z. B. Lourde, Fatima, Bad Wilsnack) wurden zu Hotspots eines religiösen Tourismus mit Millionen von Pilgern. Um 1960 erkannte die spanische Regierung das Potenzial des Jakobsweges als touristisches Produkt. Heute treffen über 200 000 Pilger jährlich in Santiago de Compostela ein.

Neues Pilgern

Inzwischen hat sich das Pilgern etwas von der Religion gelöst. Es mischen sich Bedürfnisse nach Natur-, Kultur- und Körpererfahrungen. Neugier auf besondere Erfahrungen durch das Laufen an sich, durch einen meditativen Rhythmus, auf die bewusste Wahrnehmung des inneren Menschen hat eine neue Form des

Pilgerns entstehen lassen. Dass dies ein Gewinn für das eigene Leben abseits von Arbeit und Leistung sein kann, beschreiben zahlreiche Berichte. Dabei ist es scheinbar unerheblich wie lange und wie weit man geht. Ob jemand den weiten Weg nach Santiago de Compostela am Stück oder in kleinen Abschnitten geht, oder ob regionale Rundwege mit thematischen Anregungen zum Tagesausflug locken. Begegnungen mit sich selbst, mit fremden Menschen und mit Gott sind auf verschiedene Weise möglich.

Der Weg Stettin/Szczecin – Berlin

Der Weg beginnt vor der Haustür heißt es. So gibt es in vielen Teilen Europas, Deutschlands und auch Brandenburgs Pilgerwege, die sich mit bestimmten Themen befassen. Einige berufen sich auf historisch belegte Jakobspilger und wählen die Muschel als Wegweiser.

Wir benutzen die Bezeichnung „Jakobsweg“, obwohl sie in solchen Entfernungen von Santiago de Compostela sicher nicht ganz richtig ist. Dennoch ist belegt, dass auch aus dieser nord-östlichen Region Menschen dorthin gepilgert sind. „Ja-

kobsweg“ hat sich zu einem populären Überbegriff entwickelt, der von vielen Menschen verstanden wird und nicht zuletzt eine gewisse Anziehungskraft ausstrahlt.

So soll sich nun auch der Weg zwischen Stettin/Szczecin und Bernau entwickeln und zu, in vielen Bereichen nachhaltigem Unterwegssein einladen. Mit der Beschilderung ist ein weiterer Schritt dazu gemacht.

Die Wegführung des Pilgerweges zwischen Stettin und Bernau orientiert sich an historischen Berichten und folgt den alten Handelsstraßen. Diese haben sich in der Zwischenzeit oftmals zu ausgewachsenen Schnellstraßen entwickelt, so dass das Wandern auf ihnen zu gefährlich und unangenehm wäre. Heute führt „unser“ Jakobsweg hauptsächlich auf ausgewiesenen und zertifizierten Wanderwegen und ist in nord-südlicher Richtung mit der gelben Muschel auf blauem Grund markiert. Die geschlossene Seite der Muschel weist in die Laufrichtung Süden. Es gibt Aufkleber an Straßenlaternen und Wegweisern und Farbmarkierungen an Bäumen.



An einigen Stellen wird die Muschel durch einen Pfeil ergänzt.

Pilgerpass und Pilgerstempel

Pilgerpässe weisen den Pilger auf seinem Weg aus. Während er in Spanien zur günstigen Übernachtung in Pilgerherbergen berechtigt, gibt es in Deutschland dafür keine Regeln. Vielleicht hilft er aber bei der Suche nach Unterkunft und bei den Preisverhandlungen. Für den Pilger ist der gestempelte Pass eine Bestätigung seiner Tour und bleibende Erinnerung.

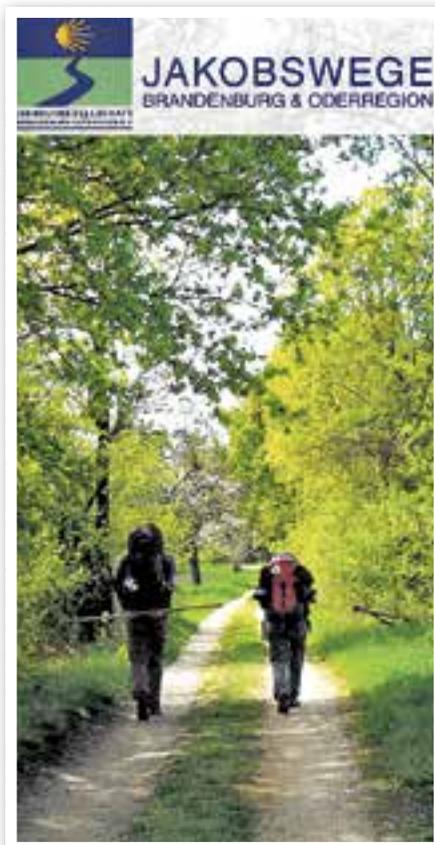
Es gibt verschiedene Pilgerpässe. Der EUROPÄISCHE PILGERPASS (Credencial del Peregrino) wird benötigt, um in San-



tiago de Compostela die Pilgerurkunde zu erhalten. Er kann bei der Jakobusgesellschaft Brandenburg – Oderregion e. V. bestellt werden. Ein kostenloser Pilgerpass kann ebenfalls auf der Seite des Vereins bestellt oder selbst ausgedruckt werden (DIN A 3!). An verschiedenen Stellen ist dieser auch am Wegesrand erhältlich. (Spenden sind gern gesehen!) Pilgerstempel sind keine offiziellen Siegel. Jede Kirche oder Herberge kann sich selbst einen Stempel anfertigen. (Wir sind gern behilflich – E-Mail an: s.ahlhelm@kloster-chorin.org)

Pilgerherbergen

Zum Pilgern gehört auch die Besinnung auf die Einfachheit. Eine Pilgerherberge kann ein Platz für die mitgebrachte Isomatte sein, eine einfache Liege in einem Gruppenschlafraum oder ein Gästezimmer. Die Möglichkeit sich zu waschen und die Toilette zu benutzen sollten in jedem Fall dazugehören. Ein Abendessen oder Frühstück werden die Gäste erfreuen. Die Unterkünfte sollten unter den regulären Zimmerpreisen oder auf Spendenbasis angeboten werden. Vielleicht finden sich in Ihrer Nähe dafür geeignete Möglichkeiten. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie ein solches Angebot vorhalten können. Die Jakobusgesellschaft Brandenburg – Oderregion e. V. listet solche Herbergen auf und berät die Herbergsestern gern. Sie stellt auch ein Emaille-Schild mit dem Logo der Jakobusgesellschaft und der Aufschrift: HERBERGE zur Verfügung.



Kartenmaterial und Literatur

Es gibt viele Bücher über das Pilgern – Ratgeber, Wegebeschreibungen, persönliche Erinnerungen. Manches wird hilfreich sein, aber Bücher ersetzen nicht die eigenen Erfahrungen. Über den Weg Stettin – Bernau hat Frank Goyke 2016 ein Buch geschrieben. Er nutzt teilweise andere Routen, da bei seiner Wanderung noch keine Beschilderung existierte. Auch wir werden an verschiedenen Stellen alternative Wegführungen vorstellen. Manchmal führt ein kleiner Umweg durch besondere Orte, manchmal wird auf öffentliche Verkehrsanbindungen oder Herbergen etwas abseits des Weges hingewiesen. Aktuelles Kartenmaterial und eine Wegbeschreibung wird derzeit erarbeitet und demnächst erhältlich sein.

Besonderheiten

Bitte bedenken Sie, dass Menschen auf dem Pilgerweg häufig in besonderen Lebenssituationen sind. Persönliche Schicksalsschläge oder Lebensumbrüche sind oft

Anlass für das Pilgern. Diese Menschen sind oft sensibel und dankbar für kleine Gesten, Unterstützung und Gespräche. Dazu kann ein Glas Wasser oder die Toilettenbenutzung gehören, ein offenes Ohr oder ein Bett, einige Minuten in einer Kirche sitzen oder einen Pilgerseggen erhalten. Vielleicht haben Sie dazu eigene Ideen.

Beratung und Information

Aus einem Projekt der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, ging die Jakobusgesellschaft Brandenburg – Oderregion e. V. hervor. Sie kümmert sich um die Betreuung und Pflege von Wegen, um die Vernetzung und Beratung von Pilgern, um Forschung und Öffentlichkeitsarbeit.

Jakobusgesellschaft Brandenburg-Oderregion e. V.

c/o Frantzen Steinhardt Wehle
Joachimsthaler Straße 12
10719 Berlin
www.brandenburger-jakobswege.de
info@brandenburger-jakobswege.de

Im ehemaligen Zisterzienserkloster Chorin gibt es eine Projektstelle für „Spiritualität und Tourismus“. Diese arbeitet an der Verknüpfung geistlicher Angebote am Weg und unterstützt Sie gern bei der Entwicklung und Umsetzung von Ideen.

Eigenbetrieb Kloster Chorin Spiritualität und Tourismus

Amt 11 a, 16230 Chorin
www.kloster-chorin.org
E-Mail: s.ahlhelm@kloster-chorin.org



www.heimatblatt.de

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag

Lokaler geht's nicht

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.



gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

VEREINE

Rettungsschirm für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen im Bereich des MBS

Anträge bis 31. Juli einzureichen

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und das Ministerium der Finanzen (MfF) haben sich mit einer Richtlinie auf einen Rettungsschirm für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen, die durch die Coronakrise entstanden sind, verständigt. Dafür stellt die Landesregierung insgesamt 10 Millionen Euro für drei Monate zur Verfügung.

Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen ergibt (z. B. Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld). Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung anzugeben.

Die Soforthilfe wird für drei Monate ab dem Monat der Antragstellung als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss in Form eines Schadensaus-

gleichs gewährt. Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die ab dem 18.03.2020 entstanden sind.

Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Antragsberechtigt sind im Land Brandenburg ansässige

- gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendberufshilfen, die ihre Bildungs- oder Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg haben und gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII überörtlich tätig sind,
- die Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.01.2020,
- das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. für seine in Brandenburg gelegenen Jugendherbergen, gemäß Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannte Heimbildungsstätten und Landesorganisationen der Weiterbildung,

- freie Träger gemäß BbgWBG anerkannter Einrichtungen,
- der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) für Sportvereine,
- überregionale wirksame außerschulische Lernorte im Land Brandenburg in gemeinnütziger Trägerschaft, die schwerpunktmäßig mit spezifischem Angebot Schülerinnen und Schüler ansprechen,
- andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, ihren Sitz im Land Brandenburg und ihre Einrichtungen im Land Brandenburg betrieben werden und die Liquiditätsengpässe nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen und Zuschüsse beruhen.

Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de oder per Post an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bis einschließlich zum 31.07.2020 zu senden. Mehr Informationen unter: <https://mbjs.brandenburg.de/>

Sportvereine stellen ihren Antrag direkt an den Landessportbund (LSB) per E-Mail an coronahilfe@lsb-brandenburg.de. Der gültige Antrag für Sportvereine ist unter lsb-brandenburg.de abrufbar.

IMPRESSUM

NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG

Herausgeber, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:

Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **31. Juli 2020**.
Anzeigenschluss ist am **17. Juli 2020**.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

– Urlaub im Nordosten



Audio-Reise Flusslandschaft Elbe

Familien und kleine Entdecker haben in diesem Jahr eine neue Möglichkeit, sich über die Flusslandschaft Elbe zu informieren. Unter www.kurs-elbe.de stehen ihnen 20 kostenfreie Hörgeschichten mit den drei Protagonisten Jenni, Benni und dem lebendigen Wassertropfen Enni zur Verfügung.

Auf ihrer rund 180 Kilometer langen Reise entlang des Elberadweges von Wittenberge nach Hamburg machen sie dabei Halt an verschiedenen Sehenswürdigkeiten – etwa an der Festung Dömitz oder in der Gemeinde Rüterberg, die von 1991 bis 2002 besser bekannt war als Dorfrepublik Rüterberg.

Die Geschichten zu den Stationen vermitteln Wissenswertes und richten sich an Kinder im Alter zwischen fünf und acht Jahren.



Foto: Nicola Maier-Reimer

Wer schon einmal selbst auf Erkundungstour entlang der Elbe unterwegs war, kann seine Erlebnisse bis zum 31. September 2020 an info@erlebnis-elbe.de senden und mit etwas Glück eine Schiffsfahrt auf Norddeutschlands größtem Fluss gewinnen.

Die Audio-Reise ist ein Ergebnis des Kooperationsprojektes „Kurs Elbe. Hamburg bis Wittenberge“, welches von der Metropolregion Hamburg initiiert wurde und sich aus Vertretern aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zusammensetzt. Gemeinsam treiben die Akteure der fünf Bundesländer die Entwicklung des Tourismus in der Elbregion voran.

INFO www.kurs-elbe.de

Auf Urlauber vorbereitet Campingplätze setzen Hygienemaßnahmen kreativ um

Die Campingplätze in Mecklenburg-Vorpommern haben sich intensiv auf die Saison 2020 vorbereitet und die Hygienemaßnahmen und Schutzstandards für Campingbetriebe umgesetzt. Diese wurden vom Landestourismusverband in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Campingwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern erstellt und sind unter www.tourismus.mv einsehbar.

Dabei wurden zum Teil kreative Lösungen gefunden: So können Gäste beispielsweise anhand von Magnetafeln oder Tischtennisbällen vor Sanitärgebäuden auf deren Kapazität schließen. Im Ostseecamp Rostocker Heide beispielsweise erfolgen die Kontrollen digital, Check-ins und -outs sogar kontaktlos. Um Warteschlangen beim morgendlichen Brötchenkauf zu vermeiden, haben einige Plätze, darunter der Ostseecamping Fe-



Foto: Jana Franke

Marc Voßhall von der Regenbogen AG vor einem Sanitärgebäude in der Ferienanlage Regenbogen Boltenhagen

rienpark Zierow, zudem einen Lieferservice eingerichtet.

Campingurlaub im Nordosten lag 2019 mit rund 5 Millionen Übernachtungen bereits vor der Corona-Krise im Trend und ist auch weiterhin stark nachgefragt. Auf mehr als 200 Camping- und Wohnmobilstellplätzen in der Na-

tur können Abstandsregeln problemlos eingehalten werden. Darüber hinaus sind sie Startpunkt für zahlreiche Outdoor-Aktivitäten wie Fahrradfahren, Wandern und Wassersport.

INFO www.bvcd-mv.de

Fotospots in Schwerin Neue Instawalks führen zu Sehenswürdigkeiten

Die Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin hat unter dem Titel „100% Instagrammable – Entdecke Schwerins schönste Fotospots“ zwei Routen, sogenannte Instawalks, aufgelegt, die Gäste zu den schönsten Bildmotiven der Landeshauptstadt führen sollen. So geht es auf der 6,2 Kilometer langen „Top Instaspots Walking Tour“ unter anderem zum Pfaffenteich, zum Burggarten sowie zum Schlossbucht Café, das Hobbyfotografen einen imposanten Ausblick auf das Schweriner Schloss bietet.

Die Radroute „Hidden Instaspots Cycling Tour“ verbindet auf 26,5 Kilometern unter anderem das Freilichtmuseum Mueß, die Halbinsel Dwang im Ostorfer See und die Hafensperrmauer am Zieglensee miteinander. Zu



Foto: TMV/Allrich

Eines der Fotomotive: das Schweriner Schloss

allen Stationen werden über einen Link zudem umfangreiche Informationen bereitgestellt. Per „Google Maps“ oder Navigations-Apps wie „Maps.Me“, die auch offline funktionieren, können einzelne Stationen angesteuert oder die kompletten Routen erkundet werden.

Alle Interessierten sind herzlich dazu aufgerufen, ihre schönsten Aufnahmen unter den Hashtags **#visitschwerin** und **#instawalkschwerin** auf Instagram zu teilen.

INFO www.schwerin.de/instawalk

Gemeinsame Pressemitteilung Bernau bei Berlin/Eberswalde, Mai 2020

Energie: Genial regional!

Stadtwerke Bernau und Kreiswerke Barnim starten gemeinsames Angebot BARNIM ENERGIE regional einkaufen auch bei Strom und Gas Die ersten 50 Kunden unterstützen Zoo Eberswalde

BERNAU BEI BERLIN/EBERSWALDE. Energie aus der Region für die Region: Das ist die Idee hinter einer Kooperation der Stadtwerke Bernau und der Kreiswerke Barnim. Mit BARNIM ENERGIE bringen die Partner zum 1. Mai 2020 eine Energiemarke auf den Markt, über die Verbraucher aus dem Landkreis Strom und Gas beziehen können. „Wir vereinen damit das Beste aus zwei Welten“, sagt Christian Mehnert, Geschäftsführer der Kreiswerke, „die Stadtwerke bringen ihr Know-how aus der Energieerzeugung und dem -vertrieb mit, wir bringen uns mit unserer regionalen Expertise für die Energiewende ein.“ Bärbel Köhler, Geschäftsführerin der Stadtwerke Bernau, ergänzt: „BARNIM ENERGIE ist damit der einzige Anbieter aus dem Barnim für den Barnim und hat eine starke kommunale Basis.“ So bleibe die Wertschöpfung vor Ort im Landkreis. Davon profitieren alle Barnimerinnen und Barnimer: Steuern und Abgaben kommen den kommunalen Kassen zugute, darüber hinaus bringen die Unternehmen die Energiewende in der Region voran und unterstützen durch ihr Engagement vor Ort das gesellschaftliche Miteinander.

Für Sie vor Ort

BARNIM ENERGIE soll auch für echte Nähe stehen: „Wir sind gerne für alle Barnimerinnen und Barnimer in Energiefragen da und deshalb seit einigen Jahren auch auf Festen und Veranstaltungen präsent. Wegen der derzeitigen Beschränkungen fällt das leider weg“, sagt Bärbel Köhler. An der persönlichen Betreuung ändert sich jedoch nichts. Telefonisch und per E-Mail sind die Beraterinnen und Berater für BARNIM ENERGIE aus den Teams der Stadtwerke und der Kreiswerke erreichbar. Auf der Webseite stehen alle Informationen zu den Produkten übersichtlich zur Verfügung, ein Vertrag kann ebenfalls online abgeschlossen werden. Seit dem 2. Juni kann man sich im Servicebüro in der Friedrich-Ebert-Straße 10 in Eberswalde persönlich beraten lassen. Aber schon jetzt gilt: Die ersten 50, die einen Stromvertrag mit der Barnimer Energiemarke abschließen, können sich doppelt freuen: Sie kaufen nicht nur regional Strom ein, sondern erhalten zudem eine Familienjahreskarte für den Eberswalder Zoo im Wert von 70 Euro. Damit unterstützen Neukunden durch ihren Energiebezug auch den Zoo, der durch die Schließung



Bärbel Köhler, Geschäftsführerin der Stadtwerke Bernau und Christian Mehnert, Geschäftsführer der Kreiswerke Barnim, präsentieren die erste Barnimer Energiemarke. (Foto: Torsten Stapel)

bis zum 21. April Einnahmeausfälle hatte, während sich die Tierpflegerinnen und -pfleger weiterhin um die Tiere gekümmert haben.

Die Umwelt im Blick

Das Angebot von BARNIM ENERGIE umfasst zunächst sowohl Strom- als auch Gastarife. „Die Energiemenge für den BARNIM STROM erzeugen wir zu 100 Prozent in unseren eigenen Blockheizkraftwerken in Bernau. Echt regional eben!“, sagt Bärbel Köhler von den Stadtwerken. Damit sparen Verbraucher im Vergleich zu konventionellem Strom etwa 30 Prozent Treibhausgas-Emissionen ein. Auf Wunsch kann BARNIM STROM auch als 100 Prozent Ökostrom gewählt werden. Die Pläne für BARNIM ENERGIE sind noch weitreichender: Auch Ladelösungen für Elektromobilität sind geplant, darüber hinaus laden E-Mobilisten an allen Ladestationen der Kreiswerke ausschließlich ökologischen BARNIM STROM. „Uns liegt die Zukunftsfähigkeit des Barnims und die Lebensqualität der Menschen vor Ort am Herzen. Deshalb arbeiten wir gemeinsam mit Bürgern und Kommunen an der Zukunft der Region. Nachhaltigkeit spielt dabei eine große Rolle“, ergänzt Christian Mehnert. BARNIM ENERGIE wird deshalb künftig auch die Menschen bei ihrer persönlichen Energiewende unterstützen, „etwa in Form von Lösungen für die eigene Solarstromproduktion“, kündigt er an.

Weitere Informationen zu BARNIM ENERGIE:

www.barnim-energie.de
Servicebüro BARNIM ENERGIE:
Friedrich-Ebert-Straße 10, 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 8192236
E-Mail: info@barnim-energie.de



**BARNIM[®]
ENERGIE**
Strom+Gas

EIN ANGEBOT DER
KREISWERKE BARNIM UND
DER STADTWERKE BERNAU



ZOO EBERSWALDE

Die ersten
50 Strom-Kunden
erhalten einen Zoo-
Gutschein im Wert
von 70 €!

PERSÖNLICHE BERATUNG IM
BARNIM ENERGIE - SERVICEBÜRO
FRIEDRICH-EBERT-STR. 10
16225 EBERSWALDE

SERVICETELEFON



03334
8192236

**genial
regional**

BARNIM ENERGIE ist ein gemeinschaftliches Angebot der Kreiswerke Barnim und der Stadtwerke Bernau. Uns liegt die Zukunftsfähigkeit der Region am Herzen. Daher achten wir besonders auf die nachhaltigen Auswirkungen unseres regionalen Handels und stärken so aktiv die kommunale Gemeinschaft in der Region. Wir bieten eine zuverlässige, ökologische Versorgung mit Strom und Gas zu fairen Konditionen und bestem Kundenservice vor Ort.

KREISWERKE
BARNIM



www.BARNIM-ENERGIE.de

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de



Wie es ist, im Shutdown einen neuen Job anzutreten

JENS SONNENBURG IST SEIT 1. APRIL NEUER LEITER PRODUKTION BEI DB REGIO NORDOST. SEINE POSITION HAT ER MITTEN IM SHUTDOWN DER CORONA-KRISE ANGETRETEN. IM INTERVIEW SPRICHT ER DARÜBER, WELCHE HERAUSFORDERUNGEN DIES MIT SICH BRACHTE UND WAS ER SICH FÜR SEINE NEUE STELLE VORGENOMMEN HAT.

» **Herr Sonnenburg, Sie haben vor kurzem als Leiter Produktion bei DB Regio Nordost begonnen. Wie war der Start auf Ihrer neuen Position in Zeiten von Corona?**

Jens Sonnenburg: Es ist eine besondere Herausforderung, einen neuen Job innerhalb dieser außergewöhnlichen Zeit anzutreten. Viele Kollegen waren seit Anfang März im Home-Office. Als Leiter Produktion bin ich unter anderem für die Werkstattstandorte verantwortlich; dort nicht sofort für ein erstes Kennenlernen hinfahren zu können, war wirklich ungewöhnlich. Das persönliche Kennenlernen der Kollegen wird insgesamt natürlich sehr erschwert. Wir haben zwar viel über Telefonate gelöst, aber das ersetzt den persönlichen Kontakt nur bedingt, der besonders am Anfang wichtig ist. Das dauert deutlich länger, als ich es bisher gewohnt war.

Bis jetzt war also noch gar kein persönlicher Kontakt möglich?

Jens Sonnenburg: Ich hatte Glück, weil ich bereits im Februar ein paar Termine mit DB Regio wahrnehmen konnte. Darunter war auch eine große Besprechung, bei der ich einige Kollegen persönlich gesehen habe. Mit sechs von ihnen gab es anschließend noch eine längere Kennenlernrunde, sodass unser Einstieg da gut gelungen ist, denke ich. Inzwischen habe ich auch Einzeltermine vereinbart und mich unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln mit Kollegen in unseren Büros getroffen, die dafür groß genug sind.

Schwieriger war es da sicher, die Standorte in der Fläche kennenzulernen?

Jens Sonnenburg: Ja, da habe ich lange gezögert und überlegt, wie ein



Foto: André Groth

Antrittsbesuch trotz Corona gelingen kann. Tatsächlich klappte das dann aber ganz gut und wir haben Einzeltermine für Kleingruppen in den großen Werkstatthallen vereinbart. Das hat nicht nur Nachteile. Es dauert zwar, bis man jeden getroffen hat, aber die Gespräche sind oft auch intensiver und dauern länger. Ich konnte mittlerweile alle drei Werkstattstandorte besuchen und die Leiter sowie einige Kollegen dort kennenlernen.

Was macht ein Regionalleiter Produktion genau?

Jens Sonnenburg: Ich bin grundsätzlich verantwortlich, dass der Eisenbahnbetrieb bei DB Regio Nordost reibungslos funktioniert. Das umfasst also alles, was mit den Regionalzügen von DB Regio Nordost zu tun hat, die draußen fahren – und geht über die Planung und Besetzung von Lokführern und Lokführer-Schichten, die Vorhaltung der Fahrzeuge bis hin

zu ihrer Instandhaltung. Im Störfall geht es darum, Schäden schnell zu reparieren und zügig für Ersatz zu sorgen. Im besten Fall so, dass es der Fahrgast nicht merkt.

Wie sieht Ihr Arbeitsalltag gewöhnlich aus?

Jens Sonnenburg: Morgens starten wir mit einer gemeinsamen Lageeinschätzung und schauen, wie der vergangene Tag gelaufen ist. Gab es Probleme? Was müssen wir tun, um diese in den Griff zu bekommen? Gab es Unfälle oder Schäden an Triebfahrzeugen? Außerdem haben wir einen Blick auf die Kennzahlen, zum Beispiel was Pünktlichkeit und die Verfügbarkeit von Fahrzeugen angeht. Die Ergebnisse sind derzeit gut bis

sehr gut, die Ausfälle liegen im Rahmen. Es ist gut, wenn man nicht nur Brände löschen muss, sondern auch nach vorne schauen kann.

Was haben Sie sich für Ihre neue Position vorgenommen?

Jens Sonnenburg: Ein großes Thema ist natürlich die Inbetriebnahme des Flughafen-Express im Oktober, das wollen wir als Region gut hinbekommen. Der Fokus liegt darauf, einen reibungslosen Start zu ermöglichen. Auch das weitere Kennenlernen ist ein wichtiger Punkt auf meiner Agenda. Und größere Fahrzeugthemen, wie der Umbau für den Verkehrsvertrag „Netz Elbe-Spree“, der im Dezember 2022 startet. Hier sollen Doppelstockwagen in ihrer Ausstattung vereinheitlicht und aufgewertet werden, beispielsweise mit zusätzlichen Fahrgastinfos und WLAN.

Das Interview führte: Josephine Mühlh

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

Verloren ist nicht gleich verloren

DER FUNDSERVICE DER BAHN HILFT WEITER

» Bei einer Zugreise muss es manchmal schnell gehen. Zu schnell – und dann kann es passieren, dass man im Eifer des Gefechts etwas vergisst. Die Jacke hängt noch am Kleiderhaken, der Rucksack ist zu tief unter den Sitz geschoben und wird beim Aussteigen übersehen. Den Verlust bemerken Reisende oft zu spät. Die persönlichen Sachen sind dann aber keinesfalls gänzlich verloren. Der Fundservice der Deutschen Bahn hilft im Fall der Fälle weiter.

Wer am Ende seiner Reise etwas vermisst, kann dem auf verschiedene Weise nachspüren.

Hat der verloren gegangene Gegenstand einen Wert von über 15 Euro, ist die Meldung zum Beispiel ganz einfach online möglich. Außerdem ist eine Telefonnummer geschaltet oder Reisende wenden sich an die Servicemitarbeiter am Bahnhof, die beim Ausfüllen eines Nachforschungsantrages behilflich



Wenn ein Kuscheltier vergessen wird, ist der Schmerz besonders groß. Doch auch hier hilft der Fundservice.

Foto: Birte Enzenberger

sind. Erhältlich sind diese Anträge an den DB Informationen. Die Servicemitarbeiter dort nehmen die Verlustmeldung wenn möglich auch gleich in die Datenplattform auf.

Generell gilt, dass vier Wochen lang nach einem Fundstück geforscht wird. Findet sich nichts, wird die Nachforschung eingestellt.

Wird beim Fundservice im Bahnhof ein Gegenstand abgegeben, nehmen die

Mitarbeiter dort ihn samt Beschreibung in eine Datenbank auf und lagern ihn sieben Tage am Bahnhof in der Fundstelle ein, wo er abgeholt werden kann. Passiert das nicht, kommt der Gegenstand ins zentrale Fundbüro nach Wuppertal. Dort wird in der Datenbank erneut überprüft, ob jemand nach dem Gegenstand sucht. In Wuppertal werden die Fundsachen entsprechend ihrer Lagerfrist aufbewahrt.

Nach deren Ablauf werden die Sachen entsorgt oder zur Auktion freigegeben.

INFO

www.bahn.de/fundservice

Verluste können telefonisch unter ☎ **0900 1990599*** gemeldet werden. Die Mitarbeiter sind Mo-Fr 9-18 Uhr erreichbar.

* 59ct/min. aus dem dt. Festnetz

VBB-Fahrinfo ist jetzt multi-mobil

ROUTENPLANER ENTHÄLT ZAHLREICHE VERBESSERUNGEN

» Nach einem umfangreichen Update präsentiert sich die Fahrinfo auf der Internetseite des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) jetzt multi-mobil. Denn in die Routenplanung können nun auch eigene Fahrzeuge sowie Sharing-Dienstleister einbezogen werden und die barrierefreie Auskunft für blinde, seh- und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste wurde optimiert. Zusätzlich werden Parkmöglichkeiten in Brandenburg und Berlin angezeigt und die Livekarte ist nun in die Ansicht integriert.

Wege lassen sich flexibel und in Kombination mit dem ÖPNV umweltfreundlich gestalten. Die Route kann dabei sowohl nur mit dem eigenen Fahrrad oder Auto sowie auch in Kombination unterschiedlichster Verkehrsmittel berechnet werden. Zusätzlich hat der

VBB neue Sharing-Angebote ins multi-mobile Routing aufgenommen. Zum Bikesharing sind neben nextbike und DB Call A Bike weiterhin die Brandenburger Fahrradvermieter für individuelle Radtouren vertreten. Die Integration weiterer Anbieter, zum Beispiel von E-Tretrollern, ist in Planung.

Die neue Fahrinfo ist barrierefrei, das heißt, verschiedene Einstellungen, wie die Bedienung der VBB-Fahrinfo über die Tastatur, ermöglichen eine optimierte Nutzung durch blinde und sehingeschränkte Fahrgäste. Außerdem sind dynamische Inhalte optimiert und die Screenreader-Funktion liest den Fahrgästen die Texte auf dem Bildschirm vor.

Bei der Routenplanung wird an jedem Abschnitt der Betreiber der Fahrt genannt. So können Fahrgäste leicht Kontakt zum Verkehrsunternehmen

aufnehmen, falls sie Fragen haben oder Hilfe benötigen.

Der VBB hat auf vielen verschiedenen Kanälen kontinuierlich die Meinungen und Vorschläge der Nutzer der VBB-Fahrinfo gesammelt. Diese Anregungen wurden nun aufgenommen und etliche Verbesserungen und Erweiterungen eingeführt. Dadurch ist die neue multi-mobile Fahrinfo zum Beispiel barrierefreier geworden.

INFO

Die neue Livekarte mit den aktuell fahrenden Bussen und Bahnen sowie Bike- und Carsharing-Fahrzeugen, Fahrradvermietern für den Freizeitverkehr, Park & Ride- und Taxistationen sowie alle weiteren Verbesserungen sind zu finden unter www.vbb.de.

Eure Energie gewinnt

e.on

Jetzt
Trikotsatz
sichern*

Entscheidet das Spiel für euch:

Macht jetzt mit und gewinnt mit etwas Glück einen hochwertigen E.ON Trikotsatz für eine Mannschaft eures Fußballvereins.

eon.de/trikot

*E.ON Energie Deutschland GmbH veranstaltet im Zeitraum von 04.06. bis 03.09.20 ein Gewinnspiel für die Subventionierung eines von je 20 Trikotsätzen für einen Amateuerverein in einer der Regionen Brandenburg, Schleswig-Holstein sowie Niedersachsen und Hessen. Teilnehmen können Personen über 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland für einen Fußballverein aus dem Jugend- oder Amateurbereich aus einer der vorgenannten Regionen. Mitarbeiter der E.ON Energie Deutschland GmbH sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle Teilnahmebedingungen und Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: eon.de/trikot